

W I E N E R L A N D T A G

Beilage Nr. 5 aus 1988

E n t w u r f

Gesetz vom , mit dem die Dienstordnung 1966
geändert wird (14. Novelle zur Dienstordnung 1966)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1966, LGB1. für Wien Nr. 37/1967, zuletzt
geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 23/1986 wird
wie folgt geändert:

1. Dem § 1 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

"(4) Bei Vollziehung dieses Gesetzes sind im Einzelfall
bei Frauen die Bezeichnung "Beamtin" und die entsprechenden
weiblichen Funktionsbezeichnungen (z.B. Leiterin, Vorsit-
zende) zu verwenden."

2. § 11 Abs. 2 hat zu entfallen. Der bisherige Abs. 3 des § 11
wird zu Abs. 2.

3. Im § 12 Abs. 1 ist der Ausdruck "dem Magistratsdirektor
(Direktor der Unternehmung)" durch den Ausdruck "der Dienst-
behörde" zu ersetzen.

4. § 12 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Über den Eintritt der im § 11 Abs. 2 angeführten Rechts-
folgen entscheidet nach Anhörung des Beamten die Dienstbe-
hörde."

5. Im § 16 Abs. 1 Z 8 lit. b ist der Ausdruck "Anlage" durch den Ausdruck "Anlage 1" zu ersetzen.
6. Im § 16 Abs. 1 Z 8 ist am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende Z 9 anzufügen:

"9. die Zeit einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBI. Nr. 31/1969, anzuwenden waren und diese Zeit in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde."
7. § 18a Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die Abordnung ist nur zulässig, wenn sich die Stelle, bei der der Beamte Dienst leisten soll, verpflichtet, der Gemeinde Wien einen Beitrag in der Höhe des Aktivitätsaufwandes für den Beamten einschließlich eines Zuschlages in der Höhe von 50 vH derjenigen Bezüge, von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag gemäß § 6a der Besoldungsordnung 1967 und gemäß § 2 Abs. 2 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966 zu entrichten hat, zu leisten. Bei der Abordnung mehrerer Beamter zu derselben Stelle kann eine pauschalierte Abgeltung vereinbart werden. Bei einer Abordnung gemäß Abs. 1 Z 1 kann der Gemeinderat bestimmen, daß auf die Leistung des Beitragszuschlages unter der Bedingung verzichtet wird, daß die Abordnung innerhalb eines Jahres endet. Bei einer Abordnung gemäß Abs. 1 Z 2 oder Z 3 kann der Gemeinderat bestimmen, daß anstelle einer Subvention oder unter Anrechnung auf den Mitgliedsbeitrag der Stadt Wien auf den Beitrag (einschließlich Zuschlag) zur Gänze oder teilweise verzichtet wird."
8. Die Überschrift des Abschnittes III hat zu lauten:

"Dienstpflichten"

9. Die Überschrift des § 19 hat zu lauten:

"Allgemeine Dienstpflichten"

10. § 21 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Der Beamte ist zur Verschwiegenheit über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist."

11. § 21 Abs. 4 hat zu entfallen.

12. § 23 Abs. 5 hat zu entfallen.

13. § 26 hat zu lauten:

"§ 26. (1) Ein Beamter, der eigenmächtig und unentschuldigt dem Dienst fern bleibt, verliert für die Zeit einer solchen Abwesenheit den Anspruch auf sein Diensteinkommen. Der Beamte verliert den Anspruch auf sein Diensteinkommen auch für die Zeit, die er infolge Haft wegen eines strafgerichtlich zu ahndenden Verhaltens dem Dienst fern war. Auf die zu seinem Haushalt gehörenden schuldlosen Angehörigen (§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1966) ist für die Zeit, für die das Diensteinkommen entfällt, § 48 der Pensionsordnung 1966 anzuwenden. Dem Beamten kann zur Vermeidung eines nicht wieder gutzumachenden Schadens ein zur Vermeidung dieses Schadens angemessener Unterhaltsbeitrag zuerkannt werden. Dieser darf zusammen mit der Leistung an den anderen Ehegatten den Monatsbezug nicht übersteigen, auf den der Beamte jeweils Anspruch hätte. Führt das Verfahren zu keiner Verurteilung, so sind die Monatsbezüge unter Aufrechnung des Geleisteten nachzuzahlen."

(2) Die Zeit des eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen und die Zeit des Fernbleibens vom Dienst infolge Haft wegen eines strafgerichtlich zu ahndenden Verhaltens hemmen den Lauf der Dienstzeit. Sind die Monatsbezüge gemäß Abs. 1 nachzuzahlen, so erlischt auch rückwirkend die Hemmung des Laufes der Dienstzeit."

14. § 27 hat zu lauten:

"§ 27. (1) Ist der Aufenthalt eines Beamten, von dem anzunehmen ist, daß er eigenmächtig und unentschuldigt vom Dienst fern ist, unbekannt oder leistet ein Beamter, von dem anzunehmen ist, daß er eigenmächtig und unentschuldigt vom Dienst fern ist, einer Vorladung keine Folge, so ist er durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, seinen Dienst anzutreten; hiebei ist ihm bekanntzugeben, daß das Dienstverhältnis aufgelöst ist, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen seit der ergangenen Aufforderung den Dienst antritt.

(2) Diese Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Aufforderung.

(3) Tritt der Beamte innerhalb der Frist den Dienst nicht an, so ist das Dienstverhältnis aufgelöst."

15. Im § 37a Abs. 3 ist der Klammerausdruck "(einschließlich der bedingt angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten)" zu streichen.

16. Im § 44 Abs. 3 ist der Ausdruck "ein Jahr" jeweils durch den Ausdruck "zwei Jahre" zu ersetzen.

17. § 49 Abs. 1 letzter Satz ist zu streichen.

18. § 52 Abs. 2 und 3 hat zu lauten:

- "(2) Der Beamte ist von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen,
- a) wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. b vorliegen,
 - b) wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - c) wenn er länger als ein Jahr dienstunfähig war, die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. b aber nicht vorliegen,
 - d) wenn seine Dienstleistung durch Veränderung der Organisation des Dienstes oder durch bleibende Verringerung der Geschäfte entbehrlich wird und er nicht anderweitig angemessen beschäftigt werden kann,
 - e) aufgrund von Feststellungen gemäß § 11 Abs. 2.
- (3) Der Beamte ist mit Ablauf des Monatsletzten, der dem Eintritt der Rechtskraft eines auf Versetzung in den Ruhestand lautenden Disziplinarerkenntnisses folgt, in den Ruhestand versetzt."

19. Im § 52 Abs. 5 ist der Ausdruck "Abs. 2 lit. a bis c oder f" durch den Ausdruck "Abs. 2 lit. a bis d" zuersetzen.

20. § 52 Abs. 7 hat zu lauten:

- "(7) Die Versetzung in den Ruhestand gemäß Abs. 1 und 2 wird nach Vorberatung durch die gemeinderätliche Personalkommission vom Stadtsenat verfügt; sie wird frühestens mit Ablauf des der Beschußfassung des Stadtsenates folgenden Monatsletzten wirksam."

21. § 54 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst:

1. von Gesetzes wegen (§ 27 Abs. 3)
2. durch Kündigung (§ 54a)
3. durch Dienstentsagung (§ 56)
4. durch Entlassung (§ 56a)
5. durch Tod."

22. Im § 56 Abs. 5 ist die Bezeichnung "a)" zu streichen.
Die lit. b und c haben zu entfallen.

23. § 56a lit. c hat zu lauten:

"c) in den Fällen des § 11 Abs. 2."

24. Abschnitt VII erhält die folgende Fassung:

"Abschnitt VII

Disziplinarrecht

Allgemeine Bestimmungen

Verletzung von Dienstpflichten

§ 57. Ein Beamter, der schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, ist nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zur Verantwortung zu ziehen.

Disziplinarstrafen

§ 58. (1) Disziplinarstrafen sind:

1. der Verweis,
2. die Geldbuße bis zu 20 vH des Monatsbezuges unter Ausschluß der Haushaltszulage,
3. die Geldstrafe von mehr als 20 vH des Monatsbezuges bis zu fünf Monatsbezügen unter Ausschluß der Haushaltszulage,
4. die Versetzung in den Ruhestand,
5. die Versetzung in den Ruhestand mit geminderten Ruhebezügen,
6. die Entlassung.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 ist die verhängte Strafe in einem Hundertsatz oder einem Vielfachen des Monatsbezuges anzugeben. Dabei ist von dem Monatsbezug auszugehen, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt der mündlichen Verkündung des erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses bzw. im Zeitpunkt der Zustellung der Disziplinarverfügung erreicht hat.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z 5 darf die Minderung des Ruhebezuges unter Ausschluß der Haushaltszulage und der Hilflosenzulage höchstens 25 vH betragen. Die Minderung des Ruhebezuges kann höchstens für drei Jahre verhängt werden und endet spätestens mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Beamte sein 65. Lebensjahr vollendet.

Strafbemessung

§ 59. (1) Maßgebend für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist insbesondere Rücksicht zu nehmen

1. inwieweit das Vertrauen des Dienstgebers in die Person des Beamten durch die Dienstpflichtverletzung beeinträchtigt wurde,

2. inwieweit die beabsichtigte Strafe erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten,
3. sinngemäß auf die gemäß den §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches, BGBI. Nr. 60/1974, für die Strafbemessung maßgebenden Gründe.

(2) Hat ein Beamter durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Dienstpflichtverletzungen begangen und wird über diese Dienstpflichtverletzungen gleichzeitig erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen. Diese Strafe ist nach der schwersten Dienstpflichtverletzung zu bemessen, wobei die weiteren Dienstpflichtverletzungen als Erschwerungsgrund zu werten sind.

Bedingte Strafnachsicht

§ 60. (1) Wenn anzunehmen ist, daß die bloße Androhung der Vollziehung der Strafe genügen wird, um den Beamten von weiteren Dienstpflichtverletzungen abzuhalten und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere entgegenzuwirken, so kann die Disziplinarbehörde die Vollziehung der im § 58 Abs. 1 Z 2 und 3 aufgezählten Disziplinarstrafen aufschieben, falls über den Beamten bisher keine Disziplinarstrafe gemäß § 58 Abs. 1 Z 3 verhängt wurde oder eine solche gemäß § 90 als getilgt gilt.

(2) Wird die Vollziehung der Strafe aufgeschoben, so hat die Disziplinarbehörde eine Bewährungsfrist von einem bis zu drei Jahren zu bestimmen.

(3) Bei Anwendung der Abs. 1 und 2 ist insbesondere auf die Art der Dienstpflichtverletzung, die Person des Beamten, den Grad seines Verschuldens und auf sein dienstliches Verhalten Bedacht zu nehmen.

(4) Wird gegen den Beamten innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich eine Disziplinarstrafe rechtskräftig verhängt, so ist die bisher nicht vollzogene Strafe so zu vollziehen, als ob sie zu diesem Zeitpunkt rechtskräftig verhängt worden wäre.

Verjährung

§ 61. (1) Ein Beamter darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nur bestraft werden, wenn gegen ihn

1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem der Magistrat von der Dienstpflichtverletzung Kenntnis erlangt hat, und
2. innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung,

ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.

(2) Hat der Sachverhalt, der einer Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Abs. 1 Z 2 genannte Frist, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist:

(3) Sind seit dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung fünf Jahre verstrichen, so darf eine Disziplinarstrafe nicht mehr verhängt werden. Die Frist von fünf Jahren verlängert sich in den Fällen des Abs. 2 um jenen Zeitraum, um den die strafrechtliche Verjährungsfrist die im Abs. 1 Z 2 genannte Frist übersteigt.

(4) Der Lauf der Fristen nach Abs. 1 bis 3 wird für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens, eines Verwaltungsstrafverfahrens oder eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof gehemmt, wenn der Sachverhalt, der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.

(5) Das Disziplinarverfahren gilt mit dem Zeitpunkt der ersten vom Magistrat gegen einen bestimmten Beamten als Beschuldigten gerichteten Amtshandlung (Verfolgungshandlung) als eingeleitet, und zwar auch dann, wenn die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

Zusammentreffen von gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen

§ 62. (1) Wurde der Beamte wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, so ist die Dienstpflichtverletzung nur dann zu verfolgen, wenn die Verhängung einer Disziplinarstrafe erforderlich erscheint, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder weil das Vertrauen des Dienstgebers in die Person des Beamten aufgrund der Schwere der Dienstpflichtverletzung wesentlich beeinträchtigt wurde.

(2) Die Disziplinarbehörde ist an die Tatsachenfeststellung, die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes (Straferkenntnisses einer Verwaltungsbehörde) zugrunde gelegt wurde, gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (die Verwaltungsbehörde) als nicht erweisbar angenommen hat.

(3) Wird die Dienstpflichtverletzung verfolgt, dann ist, wenn sich eine strafgerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung auf denselben Sachverhalt bezieht, eine Strafe nur auszusprechen, wenn und soweit dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder um der wesentlichen Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstgebers in die Person des Beamten Rechnung zu tragen.

Organisatorische Bestimmungen

Disziplinarbehörden

§ 63. Disziplinarbehörden sind

1. der Magistrat,
2. die Disziplinarkommission (§ 66),
3. die Disziplinaroberkommission (§ 67).

Zuständigkeit

§ 64. (1) Zuständig ist

1. der Magistrat zur Suspendierung, wenn ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission noch nicht anhängig ist, und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen,
2. die Disziplinarkommission zur Suspendierung, wenn ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission bereits anhängig ist, zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen des Magistrats im Disziplinarverfahren,
3. die Disziplinaroberkommission zur Suspendierung, wenn ein Disziplinarverfahren bei ihr anhängig ist, und zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen und Verfügungen der Disziplinarkommission.

(2) Das Disziplinarverfahren ist anhängig

1. bei der Disziplinarkommission mit dem Tag des Einlangens der Disziplinaranzeige oder des Rechtsmittels bei der Disziplinarkommission,
2. bei der Disziplinaroberkommission mit dem Tag des Einlangens des Rechtsmittels bei der Disziplinaroberkommission.

(3) Im Verfahren nach diesem Abschnitt ist die Disziplinaroberkommission sachlich in Betracht kommende oberste Behörde.

**Verbindung des Disziplinarverfahrens gegen
mehrere Beschuldigte**

§ 65. (1) Sind an einer Dienstpflichtverletzung mehrere Beamte beteiligt, so ist das Disziplinarverfahren gegen die Beschuldigten, soweit es bei der Disziplinarkommission anhängig ist, nach Möglichkeit gemeinsam durchzuführen. Wären für die Durchführung des Disziplinarverfahrens verschiedene Senate der Disziplinarkommission zuständig, so ist durch den Vorsitzenden der Disziplinarkommission von den für die einzelnen Beschuldigten sonst zuständigen Senaten einer durch Los zu bestimmen, dem die gemeinsame Durchführung des Disziplinarverfahrens zukommt.

(2) Aus Zweckmäßigkeitssgründen, insbesondere zur Beschleunigung des Verfahrens, kann der Vorsitzende der Disziplinarkommission verfügen, daß von der gemeinsamen Durchführung des Disziplinarverfahrens abgesehen wird.

Disziplinarkommission

§ 66. (1) Die Disziplinarkommission besteht aus dem Vorsitzenden, der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern des Vorsitzenden und aus weiteren Mitgliedern (Beisitzer und ihre Stellvertreter).

(2) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind von der gemeinderätlichen Personalkommission aus dem Kreis der Beamten auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Die Bestellung des Vorsitzenden, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter hat auf Vorschlag des Magistratsdirektors, die Bestellung der anderen Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter hat auf Vorschlag des Zentralausschusses der Personalvertretung zu erfolgen.

(3) Die Disziplinarkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Anzahl, Benennung und Wirkungsbereich der Senate sind in der Anlage 2 festgesetzt.

Jeder Senat besteht aus:

1. dem Senatsvorsitzenden (einem Stellvertreter)
aus dem Kreis des Vorsitzenden der Disziplinarkommission und seiner Stellvertreter,
2. zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter)
aus dem Kreis der vom Magistratsdirektor vorgeschlagenen Beisitzer (Stellvertreter),
3. zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter)
aus dem Kreis der vom Zentralausschuß der Personalvertretung vorgeschlagenen Beisitzer (Stellvertreter), die einer der Verwendungsgruppen (Beamtengruppen) angehören müssen, für die der Senat zuständig ist.

Mindestens ein Mitglied des Senates muß rechtskundig sein.

(4) Die gemeinderätliche Personalkommission hat die Beisitzer (Stellvertreter) jedes Senates auf die Dauer der Funktionsperiode der Disziplinarkommission bleibend zu bestimmen. Der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat bei Beginn der Funktionsperiode für das laufende Kalenderjahr und jeweils bis Jahresschluß für das folgende Kalenderjahr den Senatsvorsitzenden (Stellvertreter) jedes Senates bleibend zu bestimmen.

(5) Ist ein Senatsvorsitzender oder Beisitzer verhindert, so tritt sein Stellvertreter auf die Dauer der Verhinderung ein. Sind in einem bestimmten Disziplinarverfahren der Senatsvorsitzende und dessen Stellvertreter wegen Befangenheit verhindert, so hat der Vorsitzende der Disziplinarkommission den Senat aus den in Abs. 3 Z 1 genannten Mitgliedern auf die Dauer dieses Verfahrens zu ergänzen. Sind in einem bestimmten Disziplinarverfahren ein Beisitzer und dessen Stellvertreter wegen Befangenheit verhindert, so ist die Disziplinarkommission (der Senat) durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern auf die Dauer dieses Verfahrens zu ergänzen.

(6) Endet die Mitgliedschaft eines Senatsvorsitzenden, Beisitzers oder eines Stellvertreters der Genannten in der Disziplinarkommission vor Ablauf der Funktionsperiode, so ist die Kommission durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern für den Rest der Funktionsperiode zu ergänzen. Das neubestellte Mitglied der Disziplinarkommission tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes. Wurden mehrere Mitglieder der Disziplinarkommission gleichzeitig neubestellt, sind die Senate nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 nachzubesetzen.

Disziplinaroberkommission

S 67. (1) Die Disziplinaroberkommission besteht aus dem Vorsitzenden, der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern des Vorsitzenden und aus weiteren Mitgliedern (Beisitzer und ihre Stellvertreter).

(2) Die Mitglieder der Disziplinaroberkommission sind von der gemeinderätlichen Personalkommission auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die Hälfte der weiteren Mitglieder sind aus dem Kreis der rechtskundigen Beamten auf Vorschlag des Magistratsdirektors, die übrigen Mitglieder aus dem Kreis der Beamten auf Vorschlag des Zentralausschusses der Personalvertretung zu bestellen.

(3) Die Disziplinaroberkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Anzahl, Benennung und Wirkungsbereich der Senate sind in der Anlage 3 festgesetzt.

Jeder Senat besteht aus:

1. dem Senatsvorsitzenden (einem Stellvertreter)
aus dem Kreis des Vorsitzenden der Disziplinaroberkommission und seiner Stellvertreter,
2. zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter)
aus dem Kreis der vom Magistratsdirektor vorgeschlagenen Beisitzer (Stellvertreter),
3. zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter)
aus dem Kreis der vom Zentralausschuß der Personalvertretung vorgeschlagenen Beisitzer (Stellvertreter), die einer der Verwendungsgruppen angehören müssen, für die der Senat zuständig ist.

(4) § 66 Abs. 4 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden.

**Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission
und zur Disziplinaroberkommission**

§ 68. (1) Beamte dürfen nur dann zu Mitgliedern der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission bestellt werden, wenn ihr Dienstverhältnis definitiv ist, sie disziplinär unbescholtene sind und gegen sie kein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Zum Vorsitzenden (Stellvertreter) der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission dürfen nicht bestellt werden:

1. Beamte, die als Repräsentanten der Dienstbehörde (des Dienstgebers) gegenüber den Angehörigen von mehr als einer Dienststelle (§ 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien) fungieren;
2. Mitglieder des Zentralausschusses der Personalvertretung.

(3) Jeder Beamte hat der Bestellung zum Mitglied der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission Folge zu leisten.

(4) Die Mitgliedschaft in der Disziplinarkommission oder in der Disziplinaroberkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß oder während der Zeit der Suspendierung.

(5) Der Beamte scheidet aus der Disziplinarkommission oder Disziplinaroberkommission aus:

1. mit Ablauf der Funktionsperiode,
2. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
3. mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
4. mit Beginn eines Urlaubes gemäß § 43 oder § 44 von mindestens einem Jahr,
5. mit der Außerdienststellung gemäß § 44a Abs. 3 oder § 44c,
6. durch Enthebung, welche die gemeinderätliche Personalkommission auf begründetes Ansuchen des Beamten verfügen kann,
7. mit der Übernahme einer der im Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Funktionen, wenn der Beamte Vorsitzender (Stellvertreter) der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission ist.

(6) Die Mitgliedschaft des Beamten in der Disziplinarkommission endet auch mit der Bestellung zum Mitglied in die Disziplinaroberkommission.

(7) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

Abstimmung

§ 69. (1) Die Senate haben mit absoluter Stimmenmehrheit zu entscheiden. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(2) Teilen sich die Stimmen in mehr als zwei verschiedene Meinungen, sodaß keine dieser Meinungen die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange zugezählt, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergibt.

Disziplinaranwalt

§ 70. (1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren sind vom Bürgermeister aus dem Kreis der rechtskundigen Beamten ein Disziplinaranwalt und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern des Disziplinaranwaltes zu bestellen.

(2) Auf den Disziplinaranwalt (Stellvertreter) ist § 68 Abs. 1, 3 und 4 sinngemäß anzuwenden. Der Beamte scheidet aus dem Amt als Disziplinaranwalt (Stellvertreter) aus:

1. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
2. mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
3. mit Beginn eines Urlaubes gemäß § 43 oder § 44 von mindestens einem Jahr,
4. mit der Außerdienststellung gemäß § 44a Abs. 3 oder § 44c,
5. mit der Bestellung zum Mitglied der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission,
6. durch Enthebung, welche der Bürgermeister jederzeit verfügen kann.

Schriftführer

§ 71. Jedem Senat ist ein Bediensteter der Gemeinde Wien als Schriftführer beizugeben.

Anwendung von Verfahrensvorschriften

§ 72. (1) Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren die §§ 1, 6, 7, 9 bis 11, 13 bis 41, 43 bis 50, 52 bis 56, 58 bis 62, 63 Abs. 2 bis 5, 64 Abs. 1, 65 bis 67, 68 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7 und 69 bis 74 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950) und § 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 (VStG 1950) anzuwenden. Die §§ 4 bis 7, § 14 und § 15 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Bei Anwendung des § 66 Abs. 1 AVG 1950 im Berufungsverfahren vor der Disziplinaroberkommission gilt der Magistrat als Behörde erster Instanz im Sinne dieser Bestimmung.

(3) Bei der Ladung von Parteien ist § 19 AVG 1950 nicht anzuwenden.

(4) Alle Ladungen des Beschuldigten haben die Androhung zu enthalten, daß das Verfahren ohne seine weitere Anhörung, bei Ladungen zu Verhandlungen, daß die betreffende Verhandlung ohne seine Anwesenheit durchgeführt wird, wenn er der Ladung schuldhaft keine Folge leistet.

Parteien

§ 73. Parteien im Disziplinarverfahren sind der Beschuldigte und ab Zustellung der Abschrift der Disziplinaranzeige (§ 82 Abs. 1 zweiter Satz) der Disziplinaranwalt. Im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 87 Abs. 2 sind auch die dort genannten Personen Parteien.

Verteidiger

§ 74. (1) Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Beamten verteidigen lassen.

(2) Ein Beamter ist zur Übernahme der Verteidigung nicht verpflichtet. Übernimmt er die Verteidigung, so darf er in keinem Fall eine Belohnung annehmen.

(3) Der Beamte ist über alle ihm in seiner Eigenschaft als Verteidiger zukommenden Mitteilungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zustellungen

§ 75. (1) Zustellungen an die Parteien haben zu eigenen Händen zu erfolgen.

(2) Sofern der Beschuldigte einen Verteidiger hat, sind sämtliche Schriftstücke auch dem Verteidiger zu eigenen Händen zuzustellen. Ist der Verteidiger zustellungsbevollmächtigt, so treten die Rechtswirkungen der Zustellung für den Beschuldigten mit dem Zeitpunkt der Zustellung an den Verteidiger ein.

Suspendierung

§ 76. (1) Würden durch die Belassung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so hat der Magistrat, wenn jedoch ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission oder bei der Disziplinaroberkommission bereits anhängig ist, diese, den Beamten vom Dienst zu suspendieren.

(2) Während der Dauer der Suspendierung verkürzt sich der Monatsbezug des Beamten - unter Ausschluß der Haushaltszulage - auf die Hälfte.

(3) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, durch die die Suspendierung des Beamten veranlaßt wurde, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Behörde, bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

(4) Die Berufung gegen die Suspendierung hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Berufung hat, wenn die Suspendierung vom Magistrat verfügt wurde, die Disziplinarkommission, wenn sie von der Disziplinarkommission verfügt wurde, die Disziplinaroberkommission zu entscheiden. Die Entscheidung der Disziplinarkommission bzw. der Disziplinaroberkommission ist endgültig. § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Entscheidung über die Berufung gegen die Suspendierung diese Frist einen Monat beträgt.

(5) Ist der Beamte suspendiert und wurde sein Monatsbezug aus diesem Anlaß gekürzt, so wird die Kürzung endgültig, wenn

1. der Beamte strafgerichtlich verurteilt wird,
2. über ihn im Disziplinarverfahren eine Geldstrafe, die Strafe der Versetzung in den Ruhestand, der Versetzung in den Ruhestand mit geminderten Ruhebezügen oder der Entlassung verhängt wird oder

3. er während des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Disziplinarverfahrens dem Dienst entsagt.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so sind dem Beamten die infolge der Kürzung einbehaltenden Beträge einschließlich der gesetzlichen Verzugszinsen nachzuzahlen.

(6) Wurde das Disziplinarverfahren gemäß § 79 Abs. 1 Z 1 bis 3 eingestellt oder lautet das Disziplinarerkenntnis auf Freispruch, so sind dem Beamten neben den infolge der Kürzung einbehaltenden Beträgen auch die gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966, LGBI. für Wien Nr. 22/1968, anrechenbar erklärten Nebengebühren einschließlich der gesetzlichen Verzugszinsen nachzuzahlen, auf die er Anspruch gehabt hätte, wenn er nicht suspendiert worden wäre.

(7) Ist die Kürzung des Monatsbezuges endgültig (Abs. 5), würde sie jedoch unter Bedachtnahme auf die Beschaffenheit der Tat und das Ausmaß der Schuld sowie auf die persönlichen und familiären Verhältnisse des Beamten eine außerordentliche Härte bedeuten, so kann der Magistrat auf Antrag des Beamten verfügen, daß die einbehaltenden Beträge dem Beamten insoweit auszuzahlen sind, als dies zur Beseitigung der außerordentlichen Härte notwendig erscheint.

Strafanzeige und Unterbrechung des Disziplinarverfahrens

§ 77. (1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zu der Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich straffbare Handlung vorliegt, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen und der zuständigen Staatsanwaltschaft Strafanzeige zu erstatten. Die Disziplinarbehörde hat das Disziplinarverfahren auch zu unterbrechen, wenn sie während des Verfahrens von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren gegen den beschuldigten Beamten wegen eines Sachverhaltes, der auch der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegt, Kenntnis erlangt.

(2) Das Disziplinarverfahren ist nach rechtskräftigem Abschluß des strafgerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens weiterzuführen, soweit nicht gemäß § 62 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 vorzugehen ist.

Selbstanzeige

§ 78. (1) Jeder Beamte hat das Recht, gegen sich selbst schriftlich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu beantragen.

(2) Hat der Beamte die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragt, so ist, soweit Abs. 3 nicht anderes bestimmt, nach § 80 vorzugehen.

(3) § 79 Abs. 1 und § 80 Abs. 2 Z 1 sind nicht anzuwenden.

Einstellung des Disziplinarverfahrens

§ 79. (1) Das Disziplinarverfahren ist von der Disziplinarbehörde, bei der das Verfahren anhängig ist, einzustellen, wenn

1. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen.
2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Dienstpflichtverletzung darstellt.
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen, oder
4. die Schuld des Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von der weiteren Verletzung von Dienstpflichten abzuhalten.

(2) Wird die Einstellung verfügt, so genügt ein kurzer Aktenvermerk mit Begründung. Der Beschuldigte und, wenn das Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission anhängig ist, der Disziplinaranwalt, sind von der Einstellung zu verständigen.

(3) Das Disziplinarverfahren gilt als eingestellt, wenn das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beschuldigten endet.

Verfahren des Magistrates

§ 80. (1) Aufgrund einer Anzeige (Selbstanzeige) sowie bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung hat der Magistrat die zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen anzustellen.

(2) Nach Abschluß der Erhebungen hat der Magistrat, sofern das Disziplinarverfahren nicht gemäß § 79 einzustellen ist,

1. eine Disziplinarverfügung zu erlassen, oder
2. die Disziplinaranzeige an die Disziplinarkommission zu erstatten.

Disziplinarverfügung

§ 81. (1) Der Magistrat kann, wenn dies unter Bedachtnahme auf die für die Strafbemessung maßgebenden Gründe zur Ahndung der Dienstpflichtverletzung ausreichend erscheint, schriftlich eine Disziplinarverfügung erlassen. Mit der Disziplinarverfügung darf als Strafe nur der Verweis ausgesprochen oder eine Geldbuße verhängt werden. § 85 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Beschuldigte kann gegen die Disziplinarverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mündlich ohne Angabe von Gründen Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Magistrat einzubringen.

(3) Mit der rechtzeitigen Einbringung des Einspruches tritt die Disziplinarverfügung außer Kraft. Der Magistrat hat unverzüglich die Disziplinaranzeige an die Disziplinarkommission zu erstatten. Die Disziplinarkommission hat in ihrem Verfahren (§§ 82 ff) auf den Inhalt der außer Kraft getretenen Disziplinarverfügung keine Rücksicht zu nehmen und kann insbesondere auch eine andere Strafe aussprechen.

Verfahren vor der Disziplinarkommission

§ 82. (1) Nach Einlangen der Disziplinaranzeige hat der Vorsitzende der Disziplinarkommission den zuständigen Senat - allenfalls unter Bedachtnahme auf § 65 Abs. 1 - zu ermitteln und die Disziplinaranzeige an diesen weiterzuleiten. Je eine Abschrift der Disziplinaranzeige sind dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt zu übermitteln und ihnen Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Stellung zu nehmen.

(2) Der Vorsitzende des zuständigen Senates der Disziplinarkommission hat nach Ablauf der zweiwöchigen Frist (Abs. 1) den Senat einzuberufen. Sind zur Klärung des Sachverhaltes ergänzende Ermittlungen erforderlich, so sind diese auch vom Magistrat im Auftrag des Senates durchzuführen.

(3) Ist der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat der Senat, sofern das Disziplinarverfahren nicht gemäß § 79 einzustellen ist, die mündliche Verhandlung anzuberaumen (Verhandlungsbeschuß). Zu dieser sind die Parteien unter Bekanntgabe des Verhandlungsbeschlusses sowie die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen zu laden.

(4) Die Ladung des Beschuldigten hat neben den Angaben gemäß § 72 Abs. 4 auch einen Hinweis darauf zu enthalten, daß er

sich selbst verteidigen oder sich durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Beamten verteidigen lassen kann (§ 74) und daß auf sein Verlangen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Bedienstete der Gemeinde Wien als seine Vertrauenspersonen anwesend sein dürfen (§ 83 Abs. 1).

(5) Die mündliche Verhandlung ist so anzuberaumen, daß zwischen ihr und der Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt.

(6) Im Verhandlungsbeschuß sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen. Gegen den Verhandlungsbeschuß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(7) Wird die Disziplinarkommission als Berufungsbehörde tätig, finden die Abs. 1 bis 6 keine Anwendung.

Mündliche Verhandlung

§ 83. (1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Abweichend davon können auf Verlangen des Beschuldigten bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Bedienstete der Gemeinde Wien als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die Beratung und Abstimmung des Senates sind vertraulich.

(2) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Verhandlungsbeschlusses zu beginnen. Sodann ist der anwesende Beschuldigte zu vernehmen. Ist der Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung (§ 72 Abs. 4, § 82 Abs. 3 bis 5) nicht erschienen, kann die mündliche Verhandlung ohne ihn durchgeführt werden.

(3) Nach der Vernehmung des Beschuldigten bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge, in der die Beweise aufzunehmen und die Ergebnisse früher aufgenommener Beweise oder Erhebungen vorzutragen und zu erörtern sind. Er entscheidet über Beweisanträge der Parteien und hat offenbar unerhebliche Anträge zurückzu-

weisen. Auf Verlangen mindestens eines der übrigen Mitglieder des Senates hat dieser einen Beschuß über die Berücksichtigung der Beweisanträge zu fassen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden und des Senates ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.

(4) Der Beschuldigte darf zur Beantwortung der an ihn gestellten Fragen nicht gezwungen werden.

(5) Erfordert der Gang der Beweisaufnahme eine Unterbrechung der mündlichen Verhandlung, so hat hierüber der Senat nach Beratung zu beschließen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann auch der Vorsitzende die Verhandlung unterbrechen. Als Unterbrechung gilt eine Verhandlungspause von höchstens 24 Stunden.

(6) Nach Abschuß des Beweisverfahrens ist dem Disziplinaranwalt das Wort zu erteilen. Der Disziplinaranwalt hat hierauf die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen sowie seine Anträge zu stellen und zu begründen.

(7) Nach dem Disziplinaranwalt ist dem Beschuldigten das Wort zu erteilen. Findet der Disziplinaranwalt hierauf etwas zu erwidern, so hat der Beschuldigte jedenfalls das Schlußwort.

(8) Nach Schluß der mündlichen Verhandlung hat sich der Senat zur Beratung zurückzuziehen.

(9) Unmittelbar nach dem Beschuß des Senates ist das Erkenntnis samt den wesentlichen Gründen mündlich zu verkünden.

(10) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der mündlichen Verhandlung sind untersagt.

Vertagung und Wiederholung der mündlichen
Verhandlung

§ 84. Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe die mündliche Verhandlung zu vertagen. Wurde die Verhandlung vertagt, so hat der Vorsitzende bei der Wiederaufnahme der Verhandlung die wesentlichen Vorgänge der vertagten Verhandlung nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung des Senates geändert hat oder seit der Vertagung mehr als sechs Monate verstrichen sind.

Disziplinarerkenntnis der Disziplinarkommission

§ 85. (1) Der Senat hat bei der Beschußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist.

(2) Das Disziplinarerkenntnis hat die im Verhandlungsbeschluß angeführten Anschuldigungspunkte zur Gänze zu erledigen. Es hat auf Schulterspruch oder Freispruch zu lauten.

(3) Der Spruch hat, wenn er nicht auf Freispruch lautet, zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Dienstpflicht, die dadurch verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe;
4. bei bedingter Strafnachsicht (§ 60) den Ausspruch über den Aufschub der Vollziehung der Strafe und die dafür bestimmte Bewährungsfrist;
5. die Entscheidung über die Kosten.

Das Erfordernis der Z 3 und 4 entfällt, wenn gemäß § 62 Abs. 3 von einem Strafausspruch abgesehen wird.

(4) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist dem Magistrat und den Parteien möglichst innerhalb von zwei Wochen zuzustellen.

(5) Gegen das Disziplinarerkenntnis der Disziplinarkommission steht den Parteien das Recht der Berufung an die Disziplinaroberkommission zu, die ohne mündliche Verhandlung entscheidet. Gegen die Entscheidung der Disziplinaroberkommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Berufung des Beschuldigten

§ 86. Aufgrund einer vom Beschuldigten erhobenen Berufung darf ein Disziplinarerkenntnis nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden.

Außerordentliche Rechtsmittel

§ 87. (1) Die Wiederaufnahme eines Verfahrens zum Nachteil des Beschuldigten ist nur innerhalb der sich aus § 61 Abs. 3 und 4 ergebenden Frist zulässig. Im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Beschuldigten und im Falle der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darf über den Beschuldigten keine strengere als die bereits verhängte Strafe ausgesprochen werden.

(2) Nach dem Tod des Beamten können auch Personen die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, die nach dem bestraften Beamten einen Versorgungsanspruch nach der Pensionsordnung 1966, LGB1. für Wien Nr. 19/1967, haben. Hat das Erkenntnis auf Entlassung gelautet, so steht dieses Recht den Personen zu, die bei Nichtvorliegen dieser Strafe einen Versorgungsanspruch hätten.

Kosten

§ 88. (1) Wird über den Beamten eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist in der Disziplinarverfügung beziehungsweise im Disziplinarerkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf den von ihm verursachten Verfahrensaufwand, seine persönlichen Verhältnisse und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit die Kosten des Verfahrens einschließlich der Reisegebühren und der Gebühren für Zeugen und Sachverständige zu ersetzen hat; dasselbe gilt, wenn im Schulterspruch von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen wird (§ 62 Abs. 3). Die aus der Beziehung eines Verteidigers erwachsenden Kosten hat in allen Fällen der Beamte zu tragen.

(2) Hinsichtlich der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher ist das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBI. Nr. 136, sinngemäß anzuwenden.

Hereinbringung von Geldbußen und Geldstrafen

§ 89. (1) Geldbußen oder Geldstrafen können erforderlichenfalls durch Abzug vom Diensteinkommen (Ruhebezug) hereingebraucht werden. Der Abzug hat in einem oder in monatlichen Teilbeträgen (Monatsraten), deren Anzahl 48 nicht übersteigen darf, zu erfolgen.

(2) Die Festsetzung, ob die Geldbuße oder Geldstrafe in einem hereinzu bringen ist beziehungsweise die Festsetzung der Anzahl und Höhe der Monatsraten obliegt dem Magistrat; dabei ist auf die Höhe der Geldbuße oder Geldstrafe sowie auf die persönlichen Verhältnisse und auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen. Gegen die Festsetzung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Der Abzug vom Diensteinkommen (Ruhebezug) hat erstmals mit Beginn des zweiten, auf die Erlassung des Bescheides (Abs. 2) folgenden Monats zu erfolgen.

Tilgung der Disziplinarstrafe

§ 90. (1) Eine wegen einer Dienstpflichtverletzung verhängte Strafe gilt nach Ablauf von drei Jahren nach Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses als getilgt.

(2) Wird ein Beamter wegen einer Dienstpflichtverletzung rechtskräftig bestraft bevor eine oder mehrere frühere Bestrafungen wegen Dienstpflichtverletzungen getilgt sind, so tritt die Tilgung aller Bestrafungen nur gemeinsam, und zwar erst mit Ablauf der Tilgungsfrist ein, die am spätesten endet.

(3) Getilgte Disziplinarstrafen dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

(4) Die Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand (§ 58 Abs. 1 Z 4 und 5), die Dauer der Minderung des Ruhebezuges (§ 58 Abs. 3) und die Hereinbringung von Geldbußen und Geldstrafen in monatlichen Teilbeträgen (§ 89) wird durch die Tilgung der Disziplinarstrafe nicht berührt.

Disziplinarverfahren gegen Beamte des Ruhestandes

§ 91. (1) Beamte des Ruhestandes sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wegen einer im Dienststand begangenen Dienstpflichtverletzung oder wegen einer groben Verletzung der ihnen im Ruhestand obliegenden Verpflichtungen zur Verantwortung zu ziehen.

(2) Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen, unter Ausschluß der Haushaltszulage und der Hilflosenzulage,
3. die Entlassung.

(3) Wird das Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission anhängig, so ist zur Durchführung der Senat der betreffenden Kommission zuständig, der unmittelbar vor der Versetzung des Beschuldigten in den Ruhestand zuständig war oder gewesen wäre.

(4) Im übrigen sind mit Ausnahme des § 80 Abs. 2 Z 1 und des § 81 alle Bestimmungen dieses Abschnittes auf die Beamten des Ruhestandes sinngemäß anzuwenden."

25. Die Anlage zu § 16 Abs. 1 Z 8 erhält die Bezeichnung

"Anlage 1

zu § 16 Abs. 1 Z 8 der Dienstordnung 1966"

26. Die Anlagen 2 und 3 zur Dienstordnung 1966 haben wie folgt zu lauten:

Anlage 2
zu § 66 Abs. 3 der
Dienstordnung 1966

"Senate der Disziplinarkommission

		für Beamte	in der
Senat		der Verwendungsgruppe(n) bzw.	Hauptgruppe
		Beamtengruppe(n)	(§ 8 Abs. 2 Wiener Per- sonalverte- itungsgesetz)
1	A		I
2	B		I
3	C, D, E		I
4	1, 2, 3P		I
5	3A, 3, 4		I
6	L 1, L 2a, L 2b, L 3		I
7	A, L 1, L 2a (soweit nicht Senat 12 zuständig)		II
8	B, L 2b (soweit nicht Senat 13 zuständig)		II
9	C, D, E, L 3 (soweit nicht Senat 13 zuständig)		II
10	1, 2, 3P		II

Anlage 2
zu § 66 Abs. 3 der
Dienstordnung 1966

Senate für Disziplinarkommission

für Beamte		in der
! Senat	! der Verwendungsgruppe(n) bzw. ! Beamtengruppe(n)	! Hauptgruppe ! ! (§ 8 Abs. 2 ! ! Wiener Per- ! ! sonalvertre- ! ! tungsgesetz)
! 11	! 3A, 3, 4	! II
! 12	! Ärztliche Direktoren, Ärztliche Abtei- ! lungs(Instituts-)vorstände und Ärzte	! II
! 13	! Beamte, denen eine Dienstzulage gemäß ! § 24 Abs. 1 bis 7 oder § 26 lit. c der ! BO 1967 gebührt, Fachbeamte der ge- ! hobenen medizinisch technischen Dienste, ! Leitende Lehrassistenten, Oberassisten- ! ten, Lernpfleger, Stationsgehilfinnen, ! Kindergärtnerinnen, Horterzieher	! II
! 14	! A, B, C, D, E	! III
! 15	! 1, 2, 3P, 3A, 3, 4 (soweit nicht Senat ! 16 zuständig)	! III
! 16	! Kraftwagenlenker	! III
! 17	! A, B, C, D, E	! IV
! 18	! 1, 2, 3P, 3A, 3, 4 (soweit nicht Senat ! 19 zuständig)	! IV
! 19	! Stellwerkswärter der U-Bahn, Autobus- ! lenker, Expeditionsschaffner, Kon- ! trollore, Lenker im Vollbahnbetrieb, ! Stellwerkswärter der Stadtbahn, Straßen-! ! bahnfahrer im Einmannbetrieb, U-Bahn- ! fahrer, Kraftwagenlenker, Fahrer, ! Schaffner, Zugsbegleiter der Stadtbahn, ! Sperrenschaffner und Stationswarthe	! IV

Anlage 2
zu § 66 Abs. 3 der
Dienstordnung 1966

Senate der Disziplinarkommission

		für Beamte	in der
			Hauptgruppe
Senat		der Verwendungsgruppe(n) bzw.	(§ 8 Abs. 2
		Beamtengruppe(n)	Wiener Per- sonalverte- tungsgesetz)
20		A, B, C, D, E	V
21		1, 2, 3P, 3A, 3, 4	V
22		A, B, C, D, E	VI
23		1, 2, 3P, 3A, 3, 4	VI

Anlage 3
zu § 67 Abs. 3 der
Dienstordnung 1966

Senate der Disziplinaroberkommission

Senat	für Beamte der Verwendungsgruppen
1	A, L 1
2	B, L 2a, L 2b
3	C, L 3, 1, 2
4	D, E, 3P, 3A, 3, 4

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Am 1. Juli 1988 anhängige Disziplinarverfahren sind von den nach diesem Gesetz eingerichteten Disziplinarbehörden aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes fortzuführen. Dabei ist die nach diesem Gesetz eingerichtete Disziplinarkommission zur Fortführung der bei der bisherigen Disziplinarkommission anhängigen Disziplinarverfahren und zur Entscheidung über Beschwerden gegen Ordnungsstrafen, die nach diesem Gesetz eingerichtete Disziplinaroberkommission zur Fortführung der bei der bisherigen Berufungskommission in Disziplinarsachen anhängigen Disziplinarverfahren zuständig.

(2) Rechtsmittel im Sinne der bisher geltenden Bestimmungen können auch noch nach dem 30. Juni 1988, jedoch nur innerhalb der bisher vorgesehenen Rechtsmittelfristen, erhoben werden.

(3) Für rechtskräftig verhängte Disziplinarstrafen gemäß § 59 Abs. 1 lit. a bis e und § 119 lit. a und b der Dienstordnung 1966 in der bisher geltenden Fassung gilt folgendes:

1. Die Dienstordnung 1966 in der bisher geltenden Fassung ist, soweit in Z 2 oder 3 nicht anderes bestimmt ist, weiterhin anzuwenden.
2. Auf Disziplinarstrafen, bei denen am 1. Juli 1988
 - a) die Strafe nicht zur Gänze verbüßt (erlassen) worden ist und/oder
 - b) die Löschung der Eintragung im Personalstandesblatt nicht bewirkt worden ist und/oder

c) die Rechtsfolgen nicht zur Gänze nachgesehen worden sind, ist § 90 der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Lauf der Tilgungsfrist mit der rechtskräftigen Verhängung der Disziplinarstrafe begonnen hat und frühestens mit Ablauf des 30. Juni 1988 endet. Die Tilgung der Disziplinarstrafe bewirkt bei den Disziplinarstrafen gemäß § 59 Abs. 1 lit. a bis d und § 119 lit. a der Dienstordnung 1966 in der bisher geltenden Fassung gleichzeitig das Enden der Strafe, die Löschung der Eintragung im Personalstandesblatt und die Nachsicht der Rechtsfolgen, bei den Disziplinarstrafen gemäß § 59 Abs. 1 lit. e und § 119 lit. b der Dienstordnung 1966 in der bisher geltenden Fassung gleichzeitig die Aufhebung der Minderung des Ruhebezuges und die Löschung der Eintragung im Personalstandesblatt.

3. Wurde bei Verhängung der Disziplinarstrafe die Vollziehung aufgeschoben, so gilt eine noch laufende Bewährungsfrist mit Ablauf des 30. Juni 1988 als beendet. Z 2 ist anzuwenden.

(4) Ist ein Beamter am 1. Juli 1988 vorläufig vom Dienst entbunden, so findet § 76 der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung:

1. Die vorläufige Enthebung vom Dienst gilt, wenn sie gemäß § 109 oder § 110 der Dienstordnung 1966 in der bisher geltenden Fassung erfolgte, als Suspendierung durch den Magistrat, wenn sie gemäß § 112 Abs. 1 der Dienstordnung 1966 in der bisher geltenden Fassung erfolgte, als Suspendierung durch die Disziplinarkommission.
2. Eine gemäß § 111 oder 112 der Dienstordnung 1966 in der bisher geltenden Fassung rechtskräftig verfügte gänzliche oder teilweise Aufhebung der Kürzung der Bezüge wird durch § 76 Abs. 2 der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I nicht berührt.

Artikel III

Die im Art. II geregelten Aufgaben sind von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel IV

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1, 10, 15, 16 und 22 mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Gesetzes;
2. Art. I Z 2 bis 5, 8, 9, 11 bis 14, 17 bis 21, 23 bis 26, Art. II und Art. III mit 1. Juli 1988;
3. Art. I Z 6 und 7 mit 1. Jänner 1988.

(2) Die Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommissionen, die Bestimmung der Senate sowie sonstige organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit den durch dieses Gesetz bewirkten Änderungen des Disziplinarrechtes können bereits von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an und müssen spätestens bis 1. Juli 1988 getroffen werden. Sie sind mit dem 1. Juli 1988 in Wirksamkeit zu setzen.

(3) Die Funktionsperiode der gemäß Abschnitt VII der Dienstordnung 1966 in der bisher geltenden Fassung eingerichteten Disziplinarkommissionen endet mit Ablauf des 30. Juni 1988.

zu Beilage Nr. 5 aus 1988

V o r b l a t t

Problem:

Das geltende Disziplinarrecht der Beamten der Gemeinde Wien lässt sich in seinen Grundzügen bis in das Jahr 1919 zurückverfolgen. Die Möglichkeit der Doppelbestrafung, die unterschiedlichen Verjährungsbestimmungen sowie die oft weitreichenden und nachteiligen Auswirkungen von Disziplinarstrafen, die in Einzelfällen zu kaum erwünschten Härten führen können, haben in den letzten Jahren vor allem die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten bewogen, eine durchgehende Reform des Disziplinarrechtes zu verlangen.

Ziel:

Schaffung eines modernen, gerechteren und den gegebenen Anforderungen besser entsprechenden Disziplinarrechtes.

Lösung:

Völlige Neuordnung des Abschnittes VII der Dienstordnung 1966 ("Ahndung von Pflichtverletzungen") unter Anlehnung an die disziplinarrechtlichen Bestimmungen des für Bundesbeamte geltenden Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 unter Berücksichtigung der bei einer Stadtverwaltung in der Größenordnung Wiens gegebenen Verhältnisse.

Daneben sollen auch einige andere Bestimmungen der Dienstordnung 1966 sowohl im Sinne einer modernen und zweckmäßigen Verwaltung als auch in Anpassung an die Reform des Disziplinarrechtes abgeändert werden.

Alternativen:

Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes

Kosten:

Keine

Erläuterungen

zum Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1966 geändert wird
(14. Novelle zur Dienstordnung 1966)

Die derzeit geltenden Bestimmungen des Disziplinarrechtes der Beamten der Gemeinde Wien finden sich in ihren Grundzügen bereits in der aus dem Jahr 1919 stammenden Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien. Sie wurden nach dem zweiten Weltkrieg in die Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien sowie in weiterer Folge in die Dienstordnung 1966 aufgenommen und sind materiell im wesentlichen den disziplinarrechtlichen Bestimmungen der Dienstpragmatik der Bundesbeamten angeglichen. Es war naheliegend, daß die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten nach Schaffung eines neuen Disziplinarrechtes für die Bundesbeamten durch das Beamten-Dienstrechtsgegesetz, BGBI. Nr. 329/1977, auch für den Bereich der Beamten der Gemeinde Wien eine Neuordnung dieses Rechtsgebietes forderte. Schwerpunkte der Kritik am bestehenden Disziplinarrecht sind vor allem die Möglichkeit der Doppelbestrafung bei Zusammentreffen von gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen, die unterschiedlichen Verjährungsbestimmungen, die Unterscheidung in Ordnungs- und Disziplinarstrafen sowie die Disziplinarstrafen der Ausschließung von der Vorrückung, der Minderung der Bezüge und der Versetzung in eine niedrigere Gehaltsstufe, die oft weitreichende und finanziell nachteilige Auswirkungen nach sich ziehen. In zahlreichen Verhandlungen zwischen der Verwaltung und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten wurde versucht, sowohl den Dienstgeberinteressen als auch den berechtigten Forderungen der Dienstnehmervertretung angemessen Rechnung zu tragen.

Der vorliegende Entwurf enthält folgende wesentliche Abweichungen von den bisher geltenden disziplinarrechtlichen Bestimmungen:

1. Die Unterscheidung in Ordnungs- und Disziplinarstrafen entfällt.
2. Die derzeit geltenden, oft mit schwerwiegenden finanziellen Folgen verbundenen Strafen des Ausschlusses von der Vorrückung, der Minderung der Bezüge und der Versetzung in eine niedrigere Gehaltsstufe werden durch betraglich fixierte Geldstrafen (Höchstbetrag: fünf Monatsbezüge) ersetzt.
3. Möglichkeit der Ratenzahlung von Geldstrafen.
4. Absehen von einer Disziplinarstrafe, wenn der Beamte wegen derselben Tat bereits gerichtlich oder verwaltungsbehördlich bestraft worden ist (d.h. grundsätzliche Beseitigung der sogenannten "Doppelbestrafung"). Eine disziplinäre Bestrafung ist in diesen Fällen nur mehr dann möglich, wenn das Vertrauen des Dienstgebers durch die Dienstpflichtverletzung besonders beeinträchtigt wurde oder wenn die Strafe notwendig ist, um den Beamten von künftigen Pflichtverletzungen abzuhalten.
5. Zu Mitgliedern der Disziplinarkommissionen werden Beamte auf die Dauer von fünf Jahren (bisher drei Jahre) bestellt.
6. Die Möglichkeit der Selbstanzeige des Beamten wird in das Gesetz aufgenommen.
7. Der Magistrat kann bei geringfügigen Dienstpflichtverletzungen eine Disziplinarverfügung erlassen. Bei Einspruch des Beschuldigten tritt diese außer Kraft und wird das Disziplinarverfahren von der Disziplinarkommission durchgeführt.
8. Einheitliche Verjährungsbestimmungen (die derzeit unterschiedlichen Verjährungsbestimmungen bei Ordnungswidrigkeiten, Dienstvergehen oder gewinnsüchtigen Dienstvergehen entfallen).

9. Automatische Tilgung der Strafen nach drei Jahren. Getilgte Disziplinarstrafen dürfen in einem weiteren Disziplinarverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Aus diesem Grund kann künftig die Antragstellung des Beamten auf Löschung der Eintragung der Disziplinarstrafe im Personalstandesblatt - nicht zuletzt auch im Sinne einer einfacheren und zweckmäßigen Verwaltung - als entbehrlich entfallen.

10. Welcher Senat im Einzelfall zuständig ist, wurde wegen der besseren Übersichtlichkeit in zwei Anlagen zur Dienstordnung 1966 aufgenommen.

Die Neuordnung des Disziplinarrechtes hat auch die Anpassung einiger anderer Bestimmungen der Dienstordnung 1966 zur Folge. Daneben sieht der Entwurf vor, daß künftig bei Vollziehung der Dienstordnung 1966 im Einzelfall bei Frauen die Bezeichnung "Beamtin" und die entsprechenden weiblichen Funktionsbezeichnungen (z.B. Leiterin, Vorsitzende) zu verwenden sind. Des weiteren sollen Zeiten einer Tätigkeit bei einer inländischen Gebietskörperschaft, auf die die Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes Anwendung fanden, zur Gänze als Vordienstzeiten angerechnet werden sowie bei der Abordnung von Beamten der von der übernehmenden Stelle zu leistende Beitrag den Erfordernissen angeglichen und die Bestimmung über die dienstliche Verschwiegenheit der Änderung des Art. 20 Abs. 3 B-VG angepaßt werden. Schließlich soll die Bestimmung über den Karenzurlaub dahingehend abgeändert werden, daß künftig neben der Gewährung eines Karenzurlaubes im öffentlichen Interesse nur die Gewährung eines Karenzurlaubes, der länger als zwei Jahre dauert (bisher ein Jahr), der Zustimmung der gemeinderätlichen Personalkommission bedarf. Dies wird vor allem für jene Beamtinnen, die im Anschluß an den Mutterschaftskarenzurlaub einen Karenzurlaub nach den Bestimmungen der Dienstordnung 1966 in Anspruch nehmen, eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens und für die Verwaltung eine nicht unerhebliche Herabsetzung des Verwaltungsaufwandes bringen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes anzumerken:

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 4 DO 1966):

Der Umstand, daß bei Berufs- und Funktionsbezeichnungen keine geschlechtsspezifische Unterscheidung vorgenommen wird, hat seitens der weiblichen Bediensteten nicht unberechtigte Kritik hervorgerufen. Die vorgesehene Formulierung des § 1 Abs. 4 DO 1966 soll dieser Kritik Rechnung tragen. Die Regelungstechnik vermeidet die gesetzestechisch aufwendige Doppelbezeichnung bei jeder im Gesetz verwendeten Berufs- oder Funktionsbezeichnung, die wenig zur Übersichtlichkeit der gegenständlichen Dienstrechtsschriften beitragen würde. Vielmehr wird normiert, daß im Einzelfall bei Frauen die jeweilige weibliche Bezeichnung zu verwenden ist.

Zu Art. I Z 2 (§ 11 Abs. 2 DO 1966):

§ 11 Abs. 2 DO 1966 in der derzeit geltenden Fassung sieht vor, daß die in der Besoldungsordnung vorgesehenen Fristen für die Vorrückung aufgrund eines Disziplinarerkenntnisses, das diese Strafe ausspricht oder als Straffolge bestimmt, oder aufgrund besonderer Vorschriften verlängert werden. Da es nach dem neuen Disziplinarrecht die Strafe des Ausschlusses von der Vorrückung nicht mehr geben wird und der Hinweis auf die Verlängerung der Vorrückungsfrist aufgrund besonderer Vorschriften nur deklarative Charakter hat, kann der bisherige § 11 Abs. 2 DO 1966 entfallen.

Zu Art. I Z 3 und 4 (§ 12 Abs. 1 und 2 DO 1966):

Diese Bestimmungen sind einerseits zur Anpassung an den geänderten § 11 DO 1966 erforderlich, andererseits soll die Zuständigkeit im erstinstanzlichen Beschreibungsverfahren nicht durch die Bezeichnung einzelner Organwalter, sondern durch den Begriff "Dienstbehörde" umschrieben werden.

Zu Art. I Z 5:

Die Bezeichnung der bisherigen Anlage zu § 16 Abs. 1 Z 8 lit. b DO 1966 als Anlage 1 trägt dem Umstand Rechnung, daß der Dienstordnung 1966 zwei neue Anlagen angefügt werden, die die Bezeichnung und Zuständigkeit der Senate der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission zum Inhalt haben.

Zu Art. I Z 6 (§ 16 Abs. 1 Z 9 DO 1966):

Die Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit aufgrund von Förderungsmaßnahmen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz zur Gänze für die Zeitvorrückung und Vorrückung stößt deshalb auf Schwierigkeiten, da diese Tätigkeit regelmäßig nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt wird. Da sich derartige Tätigkeiten im Ergebnis kaum von jenen im Rahmen eines Dienstverhältnisses unterscheiden, soll in Anlehnung an das Gehaltsgesetz 1956 des Bundes (§ 12 Abs. 2 Z 4 lit. e GG 1956) diese Zeit, sofern sie bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt wurde, in die Aufzählung der zur Gänze angerechneten Zeiten aufgenommen werden. Der Hinweis auf das für die Berücksichtigung erforderliche Beschäftigungsausmaß von mindestens 50 vH stellt diese Zeiten mit den im § 16 Abs. 1 Z 1 DO 1966 genannten Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleich.

Zu Art. I Z 7 (§ 18a Abs. 4 DO 1966):

Bei den Bestimmungen über die Abordnung von Beamten soll unter Bedachtnahme auf die in den letzten Jahren erfolgte Anhebung des vom Beamten zu leistenden Pensionsbeitrages der von der übernehmenden Stelle an die Gemeinde Wien neben dem Ersatz des Aktivitätsaufwandes zu leistende Betrag mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1988 von 60 vH auf 50 vH des ruhegenübfähigen Diensteinkommens herabgesetzt werden.

Zu Art. I Z 8 und 9:

Die Änderung der Überschriften des Abschnittes III und des § 19 soll besonders verdeutlichen, daß eine Verletzung der in den §§ 19 ff DO 1966 angeführten Pflichten jedenfalls eine Dienstpflichtverletzung darstellt. Dies ist deshalb von Bedeutung, da das Disziplinarrecht nicht vom Grundsatz des Typenstrafrechts ausgeht, sondern als einzigen allgemeinen Tatbestand die schuldhafte Verletzung von Dienstpflichten kennt.

Zu Art. I Z 10 (§ 21 Abs. 1 DO 1966):

Die Änderung des Art. 20 Abs. 3 erster Satz B-VG (BGBI.Nr. 285/1987) wird im Wortlaut übernommen.

Zu Art. I Z 11 (§ 21 Abs. 4 DO 1966):

Das Bundeskanzleramt hat im Begutachtungsverfahren auf die verfassungsrechtliche Problematik des § 21 Abs. 4 DO 1966 in der geltenden Fassung hingewiesen. In Ansehung des Art. 20 Abs. 3 B-VG gehe die allgemeine Verpflichtung zur Verschwiegenheit über "Dienstsachen" zu weit, darüberhinaus sei die Verpflichtung der Funktionäre der Gewerkschaft zur Verschwiegenheit aus Kompetenzgründen bedenklich. Da Art. 20 Abs. 3 B-VG, § 21 Abs. 1 bis 3 DO 1966 und § 36 des Wiener Personalvertretungsgesetzes ausreichende Regelungen der Verschwiegenheitspflicht enthalten, soll die Änderung der Bezeichnung der Disziplinarbehörden zum Anlaß genommen werden, § 21 Abs. 4 DO 1966 ersatzlos zu streichen.

Zu Art. I Z 12 (§ 23 Abs. 5 DO 1966):

§ 23 Abs. 5 DO 1966 in der geltenden Fassung legt fest, daß eine Verletzung der im Zusammenhang mit der Ausübung einer Nebenbeschäftigung gegebenen Pflichten (z.B. Pflicht zur Unterlassung bestimmter Nebenbeschäftigung, Meldepflicht) ein Dienstvergehen ist. Da die vorgesehene Fassung des Disziplinarrechtes eine Unterscheidung in bloße Ordnungswidrigkeiten und Dienstvergehen nicht mehr kennt, kann diese Bestimmung ersatzlos entfallen.

Zu Art. I Z 13 (§ 26 DO 1966):

Die Neuregelung des § 26 DO 1966 berücksichtigt einerseits den Wegfall des Begriffes "Dienstvergehen", andererseits soll eine eindeutige Regelung dahingehend erfolgen, wann ein Beamter den Anspruch auf sein Diensteinkommen verliert. Die geltende Bestimmung, daß ein Beamter mit Dienstentlassung bestraft werden kann, wenn eine nicht gerechtfertigte Abwesenheit länger als 14 Tage dauert oder mit besonderem von dem Beamten voraussehbaren Nachteil für den Dienst verbunden war oder der Beamte bereits früher einmal wegen unbefugter Abwesenheit vom Dienst disziplinär bestraft worden war, soll entfallen. Daß das eigenmächtige und unentschuldigte Fernbleiben vom Dienst eine Dienstpflichtverletzung darstellt, ist selbstverständlich. Die disziplinarrechtliche Beurteilung des Fehlverhaltens wird im Einzelfall der zuständigen Disziplinarbehörde überlassen sein.

Zu Art. I Z 14 (§ 27 DO 1966):

Die Neuformulierung entspricht einem aus der Verwaltungspraxis entstandenen Wunsch der Personaldienststellen, in jenen Fällen, in denen ein Beamter - aus welchen Gründen immer - keinerlei Interesse an der Fortsetzung des Dienstverhältnisses hat, eine Beschleunigung des Verfahrens, das zur Auflösung des Dienstverhältnisses führt, zu erreichen. In vielen Fällen ist der Beamte nicht bereit, den einfachen Weg der Dienstentsagung zu wählen, sein Aufenthalt ist oft nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder überhaupt nicht festzustellen und letztlich ist ein individueller Verwaltungsakt der Dienstbehörde, mit dem die Entlassung ausgesprochen wird, vonnöten. § 27 Abs. 1 bis 3 in der vorgesehenen Fassung entspricht im wesentlichen materiell der bisherigen Regelung. Abweichend davon soll jedoch das Dienstverhältnis von Gesetzes wegen aufgelöst sein, wenn der Beamte der an ihn ergangenen Aufforderung, den Dienst anzutreten, innerhalb der vorgesehenen Frist nicht nachkommt.

Zu Art. I Z 15 (§ 37 a Abs. 3 DO 1966):

Diese Bestimmung dient der Anpassung an die 7. Novelle zur Pensionsordnung 1966, durch welche die Unterscheidung in unbedingt und bedingt angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten aufgehoben wurde.

Zu Art. I Z 16 (§ 44 Abs. 3 DO 1966):

Gemäß § 44 Abs. 3 DO 1966 bedarf die Gewährung eines Karenzurlaubes, auf den kein Rechtsanspruch besteht, der Zustimmung der gemeinderätlichen Personalkommission, wenn ein solcher Karenzurlaub im öffentlichen Interesse erteilt wird oder länger als ein Jahr dauert. Karenzurlaube, die ein Jahr übersteigen, werden in der Regel von Beamten beantragt, die im Anschluß an den Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz ihr Kind bis zu dessen dritten Geburtstag selbst betreuen wollen. Die gemeinderätliche Personalkommission hat bisher diese Karenzurlaube in der Gesamtdauer von zwei Jahren immer genehmigt. Aus Gründen der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens soll daher der Zeitraum, ab dem eine Zustimmung der gemeinderätlichen Personalkommission erforderlich ist, von einem Jahr auf zwei Jahre verlängert werden.

Zu Art. I Z 17 (§ 49 Abs. 1 DO 1966):

Der Wegfall der Unterscheidung zwischen Ordnungswidrigkeiten und Dienstvergehen macht den letzten Satz des § 49 Abs. 1 DO 1966 entbehrlich.

Zu Art. I Z 18 bis 20 (§ 52 Abs. 2, 3, 5 und 7 DO 1966):

Durch die Neuformulierung des § 52 Abs. 3 DO 1966 soll der Beamte mit Ablauf des Monatsletzten, der dem Eintritt der Rechtskraft eines auf Versetzung in den Ruhestand lautenden Disziplinarerkenntnisses folgt, von Gesetzes wegen in den Ruhestand versetzt werden. Dies sowie die Änderung des § 11 DO 1966 macht auch die im § 52 Abs. 2, 5 und 7 DO 1966 vorgesehene formelle Neuregelung erforderlich.

Zu Art. I Z 21 (§ 54 Abs. 1 DO 1966):

Die Aufzählung der Gründe für die Auflösung des Dienstverhältnisses wird um die "Auflösung von Gesetzes wegen" ergänzt. Auf die Ausführung zu Art. I Z 14 darf verwiesen werden.

Zu Art. I Z 22 (§ 56 Abs. 5 DO 1966):

Durch die 7. Novelle zur Pensionsordnung 1966, LGBI. für Wien Nr. 34/1986, wurde die Unterscheidung in bedingt und unbedingt anrechenbare Ruhegenußvordienstzeiten aufgehoben. Gemäß Art. II Abs. 5 der genannten Novelle wurden Zeiten, die bis 31. Juli 1986 bedingt als Ruhegenußvordienstzeiten angerechnet worden waren, bei Beamten, die am 1. August 1986 dem Dienststand angehörten, zu unbedingt angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten. Damit werden diese Zeiten in jedem Fall bei der Ermittlung der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit und damit bei der Ermittlung der Höhe der zu gewährenden Abfertigung berücksichtigt. § 56 Abs. 5 lit. b und c DO 1966 kann daher ersatzlos entfallen.

Zu Art. I Z 23 (§ 56 a lit. c DO 1966):

Die Neuformulierung berücksichtigt lediglich den Entfall des bisherigen § 11 Abs. 2 sowie den Umstand, daß die Auflösung des Dienstverhältnisses bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 in der Fassung des Entwurfes von Gesetzes wegen erfolgen soll.

Zu Art. I Z 24 (Abschnitt VII DO 1966):

Zu § 57:

Grundvoraussetzung für die disziplinarrechtliche Verfolgung des Beamten ist eine schuldhafte Verletzung der Dienstpflichten. Nur dann, wenn dem Beamten die Dienstpflichtverletzung zum Vorwurf gemacht werden kann, ist seine Handlung oder Unterlassung strafbar. Der Täter muß vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben und es muß ihm zugemutet werden können, daß er sich rechtmäßig verhält.

Zu § 58:

Die Unterscheidung in Ordnungsstrafen und Disziplinarstrafen wird beseitigt. Von den bisher vorgesehenen Disziplinarstrafen sind der Verweis, die Versetzung in den Ruhestand, auch mit geminder-ten Ruhebezügen, und die Entlassung in den Gesetzentwurf übernommen worden. Die Strafen der Ausschließung von der Vorrückung, der Minderung der Bezüge und der Versetzung in eine niedrigere

Gehaltsstufe sollen durch Geldstrafen ersetzt werden. Dies vor allem deshalb, weil die Folgewirkungen der nunmehr entfallenden Disziplinarstrafen nur sehr schwer abzuschätzen sind. So darf beispielsweise die Minderung der Bezüge zwar höchstens 25 vH betragen und auf höchstens drei Jahre verhängt werden, während der Strafdauer ist jedoch eine Ernennung und die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe ausgeschlossen. Die Bezüge der nächsthöheren Gehaltsstufe können von dem Beamten erst um den Hemmungszeitraum (den Zeitraum der Strafdauer) später erreicht werden. Sofern der Stadtsenat nicht - auf Antrag des Beamten - von seinem Gnadenrecht Gebrauch macht und die Rechtsfolgen der Disziplinarstrafe nachsieht, ist die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten auf Dauer von den Auswirkungen der einmal eingetretenen Hemmung betroffen.

Ähnliches gilt für die Strafe der Ausschließung von der Vorrückung und in bezug auf die Auswirkungen auch für die Strafe der Versetzung in eine niedrigere Gehaltsstufe. An die Stelle dieser Disziplinarstrafen sollen daher die Geldbuße bis zu 20 vH des Monatsbezuges und die Geldstrafe, die von 20 vH des Bezuges bis zu fünf Monatsbezüge betragen kann, treten. Damit sind für jedermann bei Verhängung dieser Strafen auch sofort deren finanzielle Auswirkungen deutlich erkennbar.

Die Versetzung in den Ruhestand, auch mit geminderten Ruhebezügen, als Disziplinarstrafe soll - systemgemäß getrennt in die Strafe der Versetzung in den Ruhestand (ohne Minderung der Ruhebezüge) und die Strafe der Versetzung in den Ruhestand mit geminderten Ruhebezügen - beibehalten werden. Die finanziellen Auswirkungen sind ebenfalls leicht vorhersehbar (Differenz Aktivbezug - Ruhebezug bzw. zusätzlich Minderung des Ruhebezuges höchstens 25 vH und höchstens für drei Jahre, Ende der Minderung spätestens mit dem letzten des Monats, in dem der Beamte sein 65. Lebensjahr vollendet). Diese Strafen sollen - wie schon bisher - keinesfalls dazu dienen, arbeitsfähige Beamte in jungen Jahren zu pensionieren. Sie werden (nach Maßgabe der Strafbemessungsgründe mit oder ohne Ruhebezugsminderung) etwa in Grenzfällen, z.B. bei knapp vor der Pensionierung stehenden Beamten, zu verhängen sein, wenn einerseits mit einer Geldstrafe nicht das

Auslangen gefunden werden kann, andererseits jedoch die Entlassung unter Bedachtnahme auf den Einzelfall eine schwer vertretbare Härte darstellen würde.

Zu § 59:

Maßgebend für die Strafhöhe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit das Vertrauen des Dienstgebers in die Person des Beamten durch die Dienstpflichtverletzung beeinträchtigt wurde und inwieweit die beabsichtigte Strafe erforderlich ist, um den Beamten von weiteren Dienstpflichtverletzungen abzuhalten. Des Weiteren sind die in den §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sinngemäß zu beachten (z.B. Grad des Verschuldens, bisheriges Verhalten des Beamten).

Da die Höhe der Geldbuße, der Geldstrafe und der Minderung des Ruhebezuges in einem Hundertsatz des dem Beamten zustehenden Monatsbezuges bzw. Ruhebezuges ausgedrückt wird, wird auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten angemessen Rücksicht genommen.

Das Disziplinarrecht der Dienstordnung 1966 ist kein Typenstrafrecht. Einziger Straftatbestand ist die schuldhafte Verletzung von Dienstpflichten. Dessenungeachtet können durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Dienstpflichtverletzungen begangen werden (Idealkonkurrenz bzw. Realkonkurrenz). Die Strafe ist nach der schwersten Dienstpflichtverletzung zu bemessen, die weiteren Dienstpflichtverletzungen sind als Erschwerungsgrund zu werten. Falls mehrere gleich schwere Dienstpflichtverletzungen zu ahnden sind, werden eines dieser gleichwertigen Delikte herauszugreifen und die weiteren Dienstpflichtverletzungen als Erschwerungsgründe zu werten sein.

Zu § 60:

Das geltende Recht kennt den Aufschub der Strafvollziehung bei den Strafen der Ausschließung von der Vorrückung, der Minderung der Bezüge und der Versetzung in eine niedrigere Gehaltsstufe. Diese Vorgangsweise hat sich in der Praxis voll bewährt und soll auch in den vorliegenden Entwurf übernommen werden. Die bedingte Strafnachsicht kommt nur bei der Geldbuße und bei der Geldstrafe in Frage. Ist über den Beamten in der Vergangenheit eine - bisher nicht getilgte - Geldstrafe verhängt worden, so ist die bedingte Strafnachsicht ausgeschlossen.

Zu § 61:

Der Abs. 1 legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden muß, damit es zu einer Bestrafung wegen einer Dienstpflichtverletzung kommen kann. Einerseits soll die Dienstbehörde möglichst rasch auf die begangene Dienstpflichtverletzung reagieren (Z 1), andererseits soll dem Beamten im Interesse der Rechtssicherheit bewußt sein, daß er mit keiner Bestrafung zu rechnen braucht, wenn innerhalb von drei Jahren gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung kein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde (Z 2). An die Stelle der Frist von drei Jahren tritt eine längere strafrechtliche Verjährungsfrist, wenn der Sachverhalt, der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt hat.

Wurde das Disziplinarverfahren zwar fristgerecht eingeleitet, sind jedoch seit dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung fünf Jahre verstrichen, so darf eine Disziplinarstrafe nicht mehr verhängt werden. Die Frist von fünf Jahren verlängert sich in den Fällen des Abs. 2 um jenen Zeitraum, um den die strafrechtliche Verjährungsfrist die im Abs. 1 Z 2 genannte Frist übersteigt. Beträgt in diesem Fall die strafrechtliche Verjährungsfrist beispielsweise fünf Jahre, so ist die im Abs. 3 genannte Frist von fünf Jahren um zwei Jahre (das ist die Differenz zwischen der Frist des § 61 Abs. 1 Z 2 und der strafrechtlichen Verjährungsfrist) auf sieben Jahre zu verlängern.

Der Lauf aller genannten Fristen wird für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens, eines Verwaltungsstrafverfahrens oder eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof gehemmt, wenn der Sachverhalt, der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.

Da gemäß Abs. 1 die Strafbarkeit der Dienstpflichtverletzung vom Zeitpunkt der Einleitung des Disziplinarverfahrens abhängt, soll Abs. 5 den Zeitpunkt der Einleitung des Disziplinarverfahrens im Sinne dieser Bestimmung eindeutig festlegen.

Zu § 62:

Diese Bestimmung bringt eine der wesentlichen Änderungen gegenüber dem geltenden Disziplinarrecht. Sie bedeutet die grundsätzliche Beseitigung der Doppelbestrafung bei Zusammentreffen von gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen. Wurde der Beamte wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, so soll gemäß Abs. 1 unter den angeführten Voraussetzungen von einer Verfolgung abesehen werden. Im Interesse der Rechtssicherheit soll die Disziplinarbehörde an die Tatsachenfeststellung, die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils eines (inländischen) Strafgerichtes (Straferkenntnisses einer Verwaltungsbehörde) zugrunde gelegt wurde, gebunden sein. Wird die Dienstpflichtverletzung verfolgt, weil nach Ansicht der Disziplinarbehörde die Verhängung einer Disziplinarstrafe erforderlich ist, um den Beamten von weiteren Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder weil das Vertrauen des Dienstgebers in die Person des Beamten aufgrund der Schwere der Dienstpflichtverletzung wesentlich beeinträchtigt wurde, so ist nach Abs. 3 dann, wenn sich eine strafgerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung auf denselben Sachverhalt bezieht, eine Strafe nur auszusprechen, wenn und soweit dies nach den im Abs. 3 genannten Kriterien zusätzlich erforderlich ist.

Zu §§ 63 und 64:

§ 63 enthält eine Aufzählung der Disziplinarbehörden, § 64 legt deren Zuständigkeit im Disziplinarverfahren fest.

Zu § 65:

Soweit das Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission anhängig ist, ist es, wenn an einer Dienstpflichtverletzung mehrere Beamte beteiligt waren, nach Möglichkeit gegen alle Beschuldigten gemeinsam durchzuführen. Sind danach gemäß der Anlage 2 zur Dienstordnung 1966 mehrere Senate zuständig, so hat der Vorsitzende der Disziplinarkommission einen dieser Senate durch Los zu bestimmen, dem die gemeinsame Durchführung des Disziplinarverfahrens zukommt.

Zu § 66:

Die Frage der Zusammensetzung der Disziplinarkommission war einer der Schwerpunkte der zum gegenständlichen Entwurf durchgeführten Verhandlungen gewesen. Nach überwiegender Ansicht hat sich die Größe der Senate in der bisherigen Praxis bewährt und soll deshalb beibehalten werden. Die Mitglieder der Disziplinarkommission sollen von der gemeinderätlichen Personalkommission aus dem Kreis der Beamten auf die Dauer von fünf Jahren (bisher auf die Dauer von drei Jahren) bestellt werden. Die Bestellung des Vorsitzenden (Stellvertreter) und der Hälften der Beisitzer (Stellvertreter) soll auf Vorschlag des Magistratsdirektors, die Bestellung der anderen Hälften der Beisitzer (Stellvertreter) auf Vorschlag des Zentralausschusses der Personalvertretung erfolgen.

Anzahl, Benennung und Wirkungsbereich der Senate sind aus Gründen der Übersichtlichkeit in einer eigenen Anlage zur DO 1966 aufgezählt. Wesentlich ist, daß die gemeinderätliche Personalkommission die Beisitzer (Stellvertreter) jedes Senates auf die Dauer der Funktionsperiode der Disziplinarkommission bleibend zu bestimmen hat. Die Senatsvorsitzenden (Stellvertreter) jedes Senates sind vom Vorsitzenden der Disziplinarkommission bei Beginn der Funktionsperiode für das laufende Kalenderjahr und dann jeweils bis Jahresende für das folgende Kalenderjahr bleibend zu bestimmen (Abs. 4). Damit wird eine bindende Geschäftseinteilung der Senate herbeigeführt.

Für jeden Senatsvorsitzenden bzw. jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestimmen, der ihn im Falle der Verhinderung vertritt. Da mangels anderslautender Bestimmung die Beschlußfassung des Senates die Anwesenheit von fünf stimmberechtigten Mitgliedern erfordert, wurde auch eine Regelung über die Ergänzung des Senates aufgenommen, wenn sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter bzw. ein Beisitzer und sein Stellvertreter wegen Befangenheit verhindert sind (Abs. 5).

Zu § 67:

Für die Disziplinaroberkommission gilt das zu § 66 Gesagte sinngemäß. Die Mitglieder sind von der gemeinderätlichen Personalkommission auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Auch die Disziplinaroberkommission verhandelt und entscheidet in Fünfersenaten. Anzahl, Benennung und Wirkungsbereich der Senate sind ebenfalls in einer Anlage zur DO 1966 festgesetzt. In bezug auf die feste Geschäftseinteilung, die Vertretungsregelung und die Neubestellung von Mitgliedern finden die für die Disziplinaroberkommission geltenden Bestimmungen (§ 66 Abs. 4 bis 6) sinngemäß Anwendung.

Zu § 68:

Nur definitive Beamte, die disziplinär unbescholten sind und gegen die kein Disziplinarverfahren anhängig ist, können zu Mitgliedern der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission bestellt werden. Gemäß § 18 DO 1966 wird das vorerst provisorische öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beamten nach Ablauf der Probbedienstzeit definitiv. Die Probbedienstzeit beträgt sechs Jahre und dauert jedenfalls bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Dadurch wird gewährleistet, daß die Mitglieder der Disziplinarkommissionen bereits Erfahrungen im öffentlichen Dienst gesammelt haben und damit auch besser in der Lage sind, das Fehlverhalten von Bediensteten objektiv zu beurteilen. Beamte, die als Vertreter der Dienstbehörde (des Dienstgebers) gegenüber Angehörigen von mehr als einer Dienststelle fungieren oder die Mitglieder des Zentralausschusses der Personalvertretung sind, dürfen nicht Vorsitzende der Disziplinarkommission bzw. der Dis-

ziplinaroberkommission sein. Die Tätigkeit des Beamten in der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission stellt eine Dienstpflicht dar. Der Beamte hat daher der Bestellung zum Mitglied einer dieser Kommissionen Folge zu leisten.

Die Gründe für das Ruhend und Enden der Mitgliedschaft des Beamten in der Disziplinarkommission bzw. der Disziplinaroberkommission wurden taxativ aufgezählt. Sie entsprechen im wesentlichen der geltenden Regelung und Praxis. Neu aufgenommen wurde die Enthebung des Beamten durch die gemeinderätliche Personalkommission, die jedoch eines begründeten Ansuchens des Beamten bedarf. Die Verfassungsbestimmung des Abs. 7 wurde dem § 102 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 nachgebildet und soll die Mitglieder der Disziplinarkommission bzw. der Disziplinaroberkommission weisungsfrei stellen.

Zu § 69:

Da die Senate aus fünf Stimmberchtigten bestehen und für einen gültigen Beschuß die Anwesenheit aller Stimmberchtigten erforderlich ist, sind für die absolute Stimmenmehrheit mindestens drei Stimmen erforderlich.

Zu § 70:

Wie bisher sollen die dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren durch einen rechtskundigen Beamten, den Disziplinaranwalt, vertreten werden. Die Anzahl der Stellvertreter des Disziplinaranwaltes richtet sich nach den Erfordernissen. Auf den Disziplinaranwalt sollen die für die Mitglieder der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission geltenden Bestimmungen des § 68 Abs. 1, 3 und 4 sinngemäß anzuwenden sein. Die Gründe für das Ausscheiden aus dem Amt als Disziplinaranwalt wurden taxativ aufgezählt.

Zu § 71:

Die Beistellung eines Bediensteten als Schriftführer für jeden Senat entspricht der geltenden Rechtslage. Es muß sich aber nicht mehr um einen rechtskundigen Beamten handeln, da gemäß §§ 66 und 67 ohnehin jedem Senat mindestens ein rechtskundiger Beamter angehört.

Zu § 72:

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 ist die grundlegende Verfahrensvorschrift der Verwaltung und soll deshalb subsidiär für anwendbar erklärt werden. Gleiches gilt für § 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950, durch den Verwandte, Ver schwägerte und sonstige dem Beschuldigten nahestehende Personen von der Verpflichtung der Auskunftsleistung befreit werden, sowie für einige Bestimmungen des Dienstrechtsverfahrensgesetzes. Gemäß § 66 Abs. 1 AVG 1950 hat die Berufungsbehörde notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens durch die Behörde erster Instanz durchführen zu lassen oder selbst vorzunehmen. Nach § 72 Abs. 2 des Entwurfes soll der Magistrat als Behörde erster Instanz im Sinne dieser Bestimmung gelten.

Der Abs. 3 soll vermeiden, daß Parteien zur Erfüllung der Erscheinungspflicht vor der Behörde durch Zwangsstrafen verhalten oder daß sie zwangsweise vorgeführt werden.

Nach Abs. 4 ist in allen Ladungen des Beschuldigten diesem anzudrohen, daß das Verfahren ohne seine weitere Anhörung, bei Ladungen zu Verhandlungen, daß die betreffende Verhandlung ohne seine Anwesenheit durchgeführt wird, wenn er der Ladung schuldhaft keine Folge leistet.

Zu § 73:

Der Beschuldigte ist immer Partei im Disziplinarverfahren, der Disziplinaranwalt erst ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Abschrift der Disziplinaranzeige durch den Vorsitzenden der Disziplinarkommission.

Gemäß § 87 Abs. 2 des Entwurfes können nach dem Tod des Beamten auch Personen die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wieder-

einsetzung in den vorigen Stand beantragen, die nach dem bestraf-ten Beamten einen Versorgungsanspruch nach der Pensionsordnung 1966 haben oder einen solchen hätten, wenn der Beamte nicht ent-lassen worden wäre. Bei Wiederaufnahme des Verfahrens oder Wieder-einsetzung in den vorigen Stand kommt auch diesen Personen Par-teistellung zu.

Zu § 74:

§ 74 Abs. 1 bis 3 entspricht im wesentlichen § 107 Abs. 1, 3 und 5 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979.

Zu § 75:

Sämtliche Schriftstücke sind nicht nur dem Beschuldigten, sondern auch seinem Verteidiger zu eigenen Handen zuzustellen.

Zu § 76:

Wird einem Beamten eine Dienstpflichtverletzung zur Last gelegt, die ihrer Art nach das Ansehen des Amtes oder wesentliche In-teressen des Dienstes gefährdet, so ist der Beamte vom Dienst zu suspendieren. Während der Dauer der Suspendierung verkürzt sich der Monatsbezug des Beamten kraft Gesetzes, d. h. ohne daß es eines individuellen Verwaltungsaktes bedarf, auf die Hälfte. Fallen die Umstände, durch die die Suspendierung des Beamten veranlaßt wurde, weg, so ist die Suspendierung unverzüglich aufzuheben. Sie endet jedenfalls mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens.

Gegen die Suspendierung ist Berufung möglich, diese hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet, wenn die Suspendierung vom Magistrat verfügt wurde, die Disziplinar-kommission endgültig. Wurde die Suspendierung von der Diszipli-narkommission verfügt, so entscheidet über die Berufung die Dis-ziplinaroberkommission endgültig. Da die Suspendierung auch für den Beamten eine nicht unerhebliche psychische Belastung dar-stellt, soll die Berufungsentscheidung möglichst rasch er-

folgen. Aus diesem Grund soll die im § 73 Abs. 1 AVG 1950 vorgesehene Frist zur Wahrnehmung der Entscheidungspflicht von sechs Monaten auf einen Monat verkürzt werden.

Die infolge der Suspendierung vorgenommene Kürzung des Monatsbezuges soll - gleichlautend wie § 13 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 - bei Vorliegen der im Abs. 5 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen endgültig werden. Da es gemäß § 62 des Entwurfes beim Zusammentreffen von gerichtlich strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen unter Umständen zu keiner disziplinarrechtlichen Verfolgung bzw. zu keinem Ausspruch einer Disziplinarstrafe kommt, sieht § 76 Abs. 5 Z 1 vor, daß die Bezugskürzung auch endgültig ist, wenn der Beamte strafgerichtlich verurteilt wird. Der Abs. 7 soll möglicherweise entstehende Härten vermeiden.

Während der Zeit der Suspendierung hat der Beamte auch keinen Anspruch auf Nebengebühren. Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten hat bei den Verhandlungen zur Neuschaffung des Disziplinarrechtes mehrfach betont, daß in begründeten Fällen auch allfällig entgangene Nebengebühren in die Nachzahlung einbezogen werden sollten, da es sonst zu unvertretbaren Härten kommen kann. Dies vor allem dann, wenn sich im Disziplinarverfahren herausstellt, daß der dem Beamten gemachte Vorwurf einer Dienstpflichtverletzung nicht aufrecht erhalten werden kann. Es ist daher im Abs. 6 vorgesehen, daß bei Einstellung des Disziplinarverfahrens wegen der im § 79 Abs. 1 Z 1 bis 3 DO 1966 festgelegten Gründe sowie bei Freispruch neben den infolge Kürzung einbehaltenen halben Monatsbezügen auch allfällig entgangene Nebengebühren nachzuzahlen sind.

Zu § 77:

§ 77 Abs. 1 erster Satz entspricht materiell der geltenden Regelung. Nach dem zweiten Satz dieser Bestimmung hat die Disziplinarbehörde das Disziplinarverfahren auch zu unterbrechen, wenn sie während des Verfahrens von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren gegen den beschuldigten Beamten wegen eines Sachverhaltes, der auch der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, Kenntnis erlangt. Nach Abschluß des strafgerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens ist das Disziplinarverfahren weiterzuführen, sofern nicht gemäß § 62 Abs. 1 die weitere Verfolgung zu unterbleiben hat oder gemäß § 79 das Verfahren einzustellen ist.

Zu § 78:

Durch die Möglichkeit der Selbstanzeige wird dem Beamten die Gelegenheit gegeben, der Behauptung, er habe eine Dienstpflichtverletzung begangen, entgegenzutreten. Die Selbstanzeige bedarf der Schriftform. Der Magistrat hat die zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen anzustellen und nach Abschluß der Erhebungen die Disziplinaranzeige an die Disziplinarkommission zu erstatten. Die Erlassung einer Disziplinarverfügung bzw. die Einstellung des Disziplinarverfahrens kommt bei der Selbstanzeige nicht in Frage.

Zu § 79:

Gründe, die die Strafbarkeit ausschließen und zur Einstellung des Disziplinarverfahrens führen, sind beispielsweise der unverschuldete Irrtum, der Notstand oder die Notwehr (Abs. 1 Z 1).

Die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat ist dann als nicht erwiesen anzusehen, wenn die Disziplinarbehörde auf Grund der Beweiswürdigung den Tatbestand der Dienstpflichtverletzung nicht feststellen kann (Abs. 1 Z 2); wegen eines bloßen Verdachtes darf die Disziplinarbehörde keine Disziplinarstrafe verhängen.

Ein Umstand, der die Verfolgung ausschließt, ist beispielsweise die Verfolgungsverjährung (siehe § 61 Abs. 1).

Beim Einstellungsgrund der mangelnden Strafwürdigkeit (Abs. 1 Z 4) müssen beide dort angegebene Voraussetzungen vorliegen, d. h. die Tat darf keine oder nur unbedeutete Folgen nach sich gezogen haben und es muß an der Notwendigkeit fehlen, den Beschuldigten durch die Bestrafung von weiteren Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

Die Einstellung des Disziplinarverfahrens erfolgt mit Aktenvermerk. Die Parteien sind davon zu verständigen. Da der Aktenvermerk kein Bescheid ist, ist die Berufung einer Partei unzulässig.

Endet das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beschuldigten, so gilt das Disziplinarverfahren von Gesetzes wegen als eingestellt.

Zu § 80:

Der Magistrat hat bei Vorliegen einer Anzeige oder bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung die zur Klärstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen anzustellen. Bei einer Selbstanzeige hat er daraufhin die Disziplinaranzeige an die Disziplinarkommission zu erstatten. In den anderen Fällen hat er entweder gemäß § 79 das Verfahren einzustellen, gemäß § 81 eine Disziplinarverfügung zu erlassen oder die Disziplinaranzeige zu erstatten.

Zu § 81:

Der Magistrat soll die Möglichkeit haben, Bagatellfälle durch eine Disziplinarverfügung abschließend zu erledigen, wobei als Strafe nur der Verweis ausgesprochen oder eine Geldbuße bis zu 20 vH des Monatsbezuges verhängt werden darf. Ist der Beschuldigte - aus welchem Grund immer - mit der Disziplinarverfügung nicht einverstanden, so kann er dagegen Einspruch erheben. Dadurch tritt die Disziplinarverfügung außer Kraft. Der Magistrat hat unverzüglich die Disziplinaranzeige an die Disziplinarkommission und an den Disziplinaranwalt zu erstatten, sodaß es zum ordentlichen Verfahren vor der Disziplinarkommission kommt.

Zu § 82:

Der zuständige Disziplinarsenat hat, sofern der Sachverhalt ausreichend geklärt und das Disziplinarverfahren nicht gemäß § 79 einzustellen ist, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Ab diesem Zeitpunkt ist die Einstellung des Disziplinarverfahrens nicht mehr möglich. Die im Verhandlungsbeschuß angeführten Anschuldigungspunkte sind durch ein Disziplinarerkenntnis, das auf Schulterspruch oder Freispruch zu lauten hat, zu erledigen.

Zu § 83:

Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen drei Bedienstete der Gemeinde Wien (die können sowohl Beamte als auch Vertragsbedienstete sein) als Vertrauenspersonen der Verhandlung teilnehmen, sofern es sich nicht um die Beratung und Abstimmung des Senates handelt. Ansonsten ist die mündliche Verhandlung nicht öffentlich. Der erste Satz des Abs. 3 weist darauf hin, daß in der mündlichen Verhandlung auch die Ergebnisse früher aufgenommener Beweise oder Erhebungen vorgetragen und erörtert werden können. Die Beweisaufnahmen und Erhebungen müssen daher von der Disziplinarkommission nicht immer selbst vorgenommen werden, es genügt die mittelbare Beweisaufnahme und Erhebung. Dies entspricht auch dem § 55 AVG 1950, der gemäß § 72 Abs. 1 des Entwurfes anzuwenden ist.

Zu § 84:

Vertagung ist jede Verhandlungspause, die mehr als 24 Stunden beträgt (siehe § 83 Abs. 5). Bei der Wiederaufnahme der Verhandlung sind die wesentlichen Vorgänge der vertagten Verhandlung vorzutragen. Hat sich jedoch die Zusammensetzung des Senates geändert oder sind seit der Vertagung mehr als sechs Monate verstrichen, ist die Verhandlung zur Gänze zu wiederholen.

Zu § 85:

Da die wesentlichen Bestimmungen des AVG 1950 im Disziplinarverfahren gelten, sind auf das Disziplinarerkenntnis die Vorschriften über den Bescheid (§§ 56 ff AVG 1950) anzuwenden. Wird der beschuldigte Beamte nicht in allen Punkten für schuldig erklärt, so ist er in den übrigen Punkten ausdrücklich freizusprechen. Da der Magistrat das Disziplinarerkenntnis zu vollstrecken hat, ist ihm ebenfalls eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zuzustellen. Rechtzeitig eingebrachte Berufungen haben gemäß § 64 Abs. 1 AVG 1950 aufschiebende Wirkung. Vor der Vollstreckung ist daher selbstverständlich der Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses abzuwarten.

Zu § 86:

Mit dieser Bestimmung soll das Verbot der "reformatio in peius" aufgrund einer Berufung durch den Beschuldigten ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

Zu § 87:

Für die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten grundsätzlich die Bestimmungen der §§ 69 bis 72 AVG 1950 sowie der §§ 14 und 15 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes. Die für das Disziplinarverfahren erforderlichen abweichenden Regelungen (Befristung, Ausschluß der reformatio in peius, Zuerkennung der Parteieigenschaft für bestimmte Hinterbliebene des Beamten) sollen in dieser Bestimmung getroffen werden.

Zu § 88:

Die Bestimmung über die Verfahrenskosten entspricht im wesentlichen dem § 117 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 des Bundes.

Zu § 89:

Die Festsetzung, ob die Geldbuße oder Geldstrafe in einem oder in Raten hereinzubringen ist, obliegt dem Magistrat von Amts wegen. Er wird dabei, da er auch auf die persönlichen Verhältnisse und auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen hat, allfällige Anbringen des Beamten angemessen zu berücksichtigen haben. Gegen die Festsetzung ist jedoch kein Rechtsmittel zulässig. Der Abs. 3 soll der bezugsverrechnenden Dienststelle Gelegenheit geben, den erforderlichen Abzug vom Diensteinkommen ohne unnötigen Verwaltungsaufwand und Zeitdruck ordnungsgemäß vorbereiten und durchführen zu können.

Zu § 90:

Eine Verwaltungsvereinfachung bringt die Bestimmung über die Tilgung der Disziplinarstrafe. Die Tilgungsfrist beträgt grundsätzlich drei Jahre und verlängert sich nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen. Die Tilgung tritt von Gesetzes wegen ein und bedarf keines individuellen Verwaltungsaktes. Getilgte Disziplinarstrafen dürfen nicht mehr berücksichtigt werden, der Beamte gilt disziplinarrechtlich als unbescholten.

Zu § 91:

Der Beamte des Ruhestandes kann nur wegen einer noch im Dienststand begangenen Dienstpflichtverletzung oder wegen einer groben Verletzung der ihm im Ruhestand obliegenden Verpflichtungen zur Verantwortung gezogen werden. Von den dem Beamten im Ruhestand obliegenden Verpflichtungen seien insbesondere angeführt: die Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit (§ 21 Abs. 1 DO 1966), die Verpflichtung zur Meldung einer erwerbsmäßigen Tätigkeit, wenn der Beamte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 53 Abs. 4 DO 1966), und die Meldepflichten gemäß § 37 der Pensionsordnung 1966. Mögliche Disziplinarstrafen sind der Verweis, die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen und die Entlassung. Die Erlassung einer Disziplinarverfügung ist nicht vorgesehen.

Zu Art. I Z 25 (Anlage zu § 16 Abs. 1 Z 8 DO 1966):

Die Umbenennung berücksichtigt lediglich den Umstand, daß durch die vorliegende Novelle zwei weitere Anlagen der Dienstordnung 1966 angefügt werden.

Zu Art. I Z 26:

Die Anlagen 2 und 3 zur DO 1966 enthalten die Aufzählung der Anzahl, Benennung und des Wirkungsbereiches der Senate der Disziplinarkommission bzw. der Disziplinaroberkommission.

Zu Art. II:

Abs. 1 und 2:

Die bei Inkrafttreten des neuen Disziplinarrechtes anhängigen Verfahren sollen bereits nach den Bestimmungen dieses Entwurfes und von den nach diesem Entwurf eingerichteten Disziplinarbehörden fortgeführt werden. Damit soll verhindert werden, daß zwei wesentlich unterschiedliche Rechtssysteme unter Umständen noch geraume Zeit nebeneinander bestehen.

Abs. 3:

Rechtskräftig verhängte Disziplinarstrafen bleiben vom Inkrafttreten des Art. I und damit von der Neuregelung des Disziplinarrechtes grundsätzlich unberührt. Bezüglich der Strafen des Verweises, der Ausschließung von der Vorrückung, der Minderung der Bezüge, der Versetzung in eine niedrigere Gehaltsstufe, der Versetzung in den Ruhestand mit geminderten Ruhebezügen und der Minderung des Ruhegenusses sollen jedoch die Tilgungsbestimmungen (§ 90 der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I) Anwendung finden und mit Ablauf der Tilgungsfrist in jedem Fall alle den Beamten allfällig noch treffende Belastungen, sei es nun, daß eine der genannten Strafen noch nicht beendet ist (bei der Strafe der Versetzung in den Ruhestand mit geminderten Ruhebezügen betrifft dies nur die Minderung der Ruhebezüge; § 90 Abs. 4 DO 1966 in der Fassung des Art. I), daß die Eintragung im Personalstandesblatt noch nicht gelöscht ist oder daß die Rechtsfolgen noch nicht zur Gänze nachgesehen sind, zur Gänze beseitigt werden.

Die Entlassung und die Versetzung in den Ruhestand (nicht aber - wie oben erwähnt - die Minderung der Ruhebezüge) werden durch das Inkrafttreten des Art. I in keinem Fall beeinflußt.

Bezüglich der bisher bedingt verhängten Disziplinarstrafen wird bestimmt, daß eine allfällig noch laufende Bewährungsfrist mit Inkrafttreten des Art. I endet, um zu vermeiden, daß unter Umständen noch geraume Zeit nach Inkrafttreten der Neuregelung der Vollzug einer nach den bisherigen Bestimmungen verhängten (alten) Strafe beginnt. Da die Tilgungsbestimmungen anzuwenden sind, wird aber bei neuerlicher Verhängung einer Disziplinarstrafe während der Tilgungsfrist der Umstand der noch nicht getilgten "Vorstrafe" bei der Strafbemessung zu berücksichtigen sein.

Abs. 4:

Der Abs. 4 trifft eine Übergangsregelung bezüglich der vorläufigen Dienstenthebung. Diese konnte bisher vom Bürgermeister über Antrag des Magistratsdirektors, in dringenden Fällen vom unmittelbaren Vorgesetzten gegen nachträgliche Genehmigung durch den Bürgermeister und, wenn gegen den Beamten ein Disziplinarverfahren im Sinne der geltenden Bestimmungen eingeleitet worden war, vom zuständigen Disziplinarsenat verfügt werden. Hat der zuständige Vorgesetzte oder der Bürgermeister die vorläufige Enthebung vom Dienst verfügt, gilt sie als Suspendierung durch den Magistrat, hat der zuständige Disziplinarsenat diese Enthebung vom Dienst verfügt, als Suspendierung durch die Disziplinarkommission.

Gleichzeitig soll bestimmt werden, daß eine bisher erfolgte gänzliche oder teilweise Aufhebung der Bezugskürzung durch Art. I des vorliegenden Entwurfes nicht berührt wird.

Zu Art. III:

Diese Bestimmung ist gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG für jene Teile des Gesetzes erforderlich, die nicht Bestandteil der Dienstordnung 1966 werden.

Zu Art. IV:

Die Neuregelung des Disziplinarrechtes und die Änderung der damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen sollen mit 1. Juli 1988 in Kraft treten.

Art. IV Abs. 2 und 3 soll einen reibungslosen Übergang von den bisher eingerichteten Disziplinarkommissionen zu den neuen Disziplinarkommissionen gewährleisten.

Textgegenüberstellung

alt

neu

Art. I Z 1:
(§ 1 Abs. 4 DO 1966)

§ 1. (1) bis (3)

Art. I Z 2:
(§ 11 DO 1966)

§ 11. (1) Bei der Stellenbesetzung kommt zunächst die höhere Befähigung und bessere Verwendbarkeit, bei der Besetzung von leitenden Stellen überdies die Leitungseignung in Betracht; das Dienstalter ist nur bei sonst gleichen Diensteigenschaften maßgebend.

(2) Die in der Besoldungsordnung vorgesehenen Fristen für die Vorrückung werden auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses, das diese Strafe ausspricht oder als Straffolge bestimmt, oder auf Grund besonderer Vorschriften verlängert.

(3) Wenn ein Beamter als "minder entsprechend" oder "nicht entsprechend" beschrieben wird, so wird hierdurch die laufende Frist für die Vorrückung um ein Jahr verlängert. Im Wiederholungsfalle kann die Versetzung in den Ruhestand, auch mit geminderten Ruhebezügen, oder die Entlassung ausgesprochen werden.

Art. I Z 3 und 4:
(§ 12 Abs. 1 und 2 DO 1966)

§ 12. (1) Die Beschreibung ist durch den Dienststellenleiter vorzunehmen und von diesem dem Magistratsdirektor (Direktor der Unternehmung) bekanntzugeben.

(2) Über den Eintritt der im § 11 Abs. 3 angeführten Rechtsfolgen entscheidet nach Anhörung des Beamten der Magistratsdirektor (Direktor der Unternehmung).

(3) bis (7)

Art. I Z 5 und 6:
(§ 16 Abs. 1 Z 8 lit. b und Z 9 DO 1966)

§ 16. (1) Z 1 bis Z 8 lit. a
b) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, bis zu dem

Art. I Z 1:
(§ 1 Abs. 4 DO 1966)

§ 1. (1) bis (3)

(4) Bei Vollziehung dieses Gesetzes sind im Einzelfall bei Frauen die Bezeichnung "Beamtin" und die entsprechenden weiblichen Funktionsbezeichnungen (z.B. Leiterin, Vorsitzende) zu verwenden.

Art. I Z 2:
(§ 11 DO 1966)

§ 11. (1) Bei der Stellenbesetzung kommt zunächst die höhere Befähigung und bessere Verwendbarkeit, bei der Besetzung von leitenden Stellen überdies die Leitungseignung in Betracht; das Dienstalter ist nur bei sonst gleichen Diensteigenschaften maßgebend.

(2) Wenn ein Beamter als "minder entsprechend" oder "nicht entsprechend" beschrieben wird, so wird hierdurch die laufende Frist für die Vorrückung um ein Jahr verlängert. Im Wiederholungsfalle kann die Versetzung in den Ruhestand, auch mit geminderten Ruhebezügen, oder die Entlassung ausgesprochen werden.

Art. I Z 3 und 4:
(§ 12 Abs. 1 und 2 DO 1966)

§ 12. (1) Die Beschreibung ist durch den Dienststellenleiter vorzunehmen und von diesem der Dienstbehörde bekanntzugeben.

(2) Über den Eintritt der im § 11 Abs. 2 angeführten Rechtsfolgen entscheidet nach Anhörung des Beamten die Dienstbehörde.

(3) bis (7)

Art. I Z 5 und 6:
(§ 16 Abs. 1 Z 8 lit. b und Z 9 DO 1966)

§ 16. (1) Z 1 bis Z 8 lit. a
b) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, bis zu dem

Textgegenüberstellung

alt

neu

in der Anlage festgesetzten Höchstausmaß; zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.

.....

(2) bis (6)

Art. I Z 7:
(§ 18a Abs. 4 DO 1966)

§ 18a. (1) bis (3)

(4) Die Abordnung ist nur zulässig, wenn sich die Stelle, bei der der Beamte Dienst leisten soll, verpflichtet, der Gemeinde Wien den Aktivitätsaufwand für den Beamten zu ersetzen und einen Beitrag zum künftigen von der Gemeinde Wien zu tragenden Pensionsaufwand in der Höhe 60 v.H. derjenigen Bezüge zu leisten, von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag gemäß § 6a der Besoldungsordnung 1967 und gemäß § 2 Abs. 2 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966 zu entrichten hat. Bei der Abordnung mehrerer Beamter zu derselben Stelle kann eine pauschalierte Abgeltung vereinbart werden. Bei einer Abordnung gemäß Abs. 1 Z 2 oder Z 3 lit. b kann der Gemeinderat bestimmen, daß anstelle einer Subvention auf den Ersatz des Aktivitätsaufwandes und/oder auf die Leistung des Beitrages zum künftigen Pensionsaufwand gänzlich oder teilweise verzichtet wird. Bei einer Abordnung gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a kann der Gemeinderat bestimmen, daß unter Anrechnung auf den Mitgliedsbeitrag der Stadt Wien auf den Ersatz des Aktivitätsaufwandes und/oder auf die Leistung des Beitrages zum künftigen Pensionsaufwand gänzlich oder teilweise verzichtet wird. Bei einer Abordnung gemäß Abs. 1 Z 1 kann der Gemeinderat bestimmen, daß auf die Leistung des Beitrages zum künftigen Pensionsaufwand unter der Bedingung verzichtet wird, daß die Abordnung innerhalb eines Jahres endet.

(5)

in der Anlage 1 festgesetzten Höchstausmaß; zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit;

9. die Zeit einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, so weit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, anzuwenden waren und diese Zeit in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde.

.....

(2) bis (6)

Art. I Z 7:
(§ 18a Abs. 4 DO 1966)

§ 18a. (1) bis (3)

(4) Die Abordnung ist nur zulässig, wenn sich die Stelle, bei der der Beamte Dienst leisten soll, verpflichtet, der Gemeinde Wien einen Beitrag in der Höhe des Aktivitätsaufwandes für den Beamten einschließlich eines Zuschlages in der Höhe von 50 vH derjenigen Bezüge, von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag gemäß § 6a der Besoldungsordnung 1967 und gemäß § 2 Abs. 2 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966 zu entrichten hat, zu leisten. Bei der Abordnung mehrerer Beamter zu derselben Stelle kann eine pauschalierte Abgeltung vereinbart werden. Bei einer Abordnung gemäß Abs. 1 Z 1 kann der Gemeinderat bestimmen, daß auf die Leistung des Beitragszuschlages unter der Bedingung verzichtet wird, daß die Abordnung innerhalb eines Jahres endet. Bei einer Abordnung gemäß Abs. 1 Z 2 oder Z 3 kann der Gemeinderat bestimmen, daß anstelle einer Subvention oder unter Anrechnung auf den Mitgliedsbeitrag der Stadt Wien auf den Beitrag (einschließlich Zuschlag) zur Gänze oder teilweise verzichtet wird.

(5)

Textgegenüberstellung

alt

neu

Art. I Z 8 und 9:

(Überschrift Abschnitt III und § 19 DO 1966)

Abschnitt III

Pflichten

Allgemeine Pflichten

§ 19. (1) bis (3)

Art. I Z 10 und 11:

(§ 21 Abs. 1 erster Satz und Abs. 4 DO 1966)

§ 21. (1) Der Beamte ist zur Verschwiegenheit über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.

(2) (3)

(4) Soweit ein Beamter des Dienst- oder Ruhestandes seiner Personalvertretung oder den Funktionären der Gewerkschaft über Dienstsachen Mitteilung macht, um sich gegen vermeintliche oder wirkliche Nachteile zu schützen oder die Verletzung von Standesinteressen hintanzuhalten, macht er sich einer Verletzung der Amtsverschwiegenheit nicht schuldig. Doch sind die Mitglieder der Personalvertretungen sowie die Funktionäre der Gewerkschaft verpflichtet, von der Kenntnis dieser Tatsachen nur im Verkehr mit den berufenen Dienststellen Gebrauch zu machen. Die Pflicht der Dienstverschwiegenheit der Mitglieder der Disziplinarsenate, der Berufungssenate und der Personalvertretungen sowie der Funktionäre der Gewerkschaft besteht insbesondere für Angelegenheiten, die ihnen anlässlich eines Disziplinarverfahrens bekannt werden.

Art. I Z 12:

(§ 23 Abs. 5 DO 1966)

§ 23. (1) bis (4)

(5) Die Verletzung der sich aus Abs. 2 bis 4 ergebenden Pflichten ist ein Dienstvergehen.

Art. I Z 13:

(§ 26 DO 1966)

§ 26. (1) Wiederholte unentschuldigte Versäumung von Dienststunden oder ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Dienst ist ein Dienstvergehen.

(2) Ein Beamter, der ungerechtfertigt dem Dienste fernbleibt, den ihm erteilten Urlaub ohne unzureichende Gründe überschreitet oder sich zur

Art. I Z 8 und 9:

(Überschrift Abschnitt III und § 19 DO 1966)

Abschnitt III

Dienstpflichten

Allgemeine Dienstpflichten

§ 19. (1) bis (3)

Art. I Z 10 und 11:

(§ 21 Abs. 1 erster Satz und Abs. 4 DO 1966)

§ 21. (1) Der Beamte ist zur Verschwiegenheit über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.

(2) (3)

(4) entfällt

Art. I Z 12:

(§ 23 Abs. 5 DO 1966)

§ 23. (1) bis (4)

(5) entfällt

Art. I Z 13:

(§ 26 DO 1966)

§ 26. (1) Ein Beamter, der eigenmächtig und unentschuldigt dem Dienst fern bleibt, verliert für die Zeit einer solchen Abwesenheit den Anspruch auf sein Diensteinkommen. Der Beamte verliert den Anspruch auf sein Diensteinkommen auch für die Zeit, die er infolge Haft wegen eines

Textgegenüberstellung

alt

neu

Übernahme seines Dienstpostens zu der bestimmten Zeit nicht meldet, kann mit Dienstentlassung bestraft werden, wenn die Abwesenheit länger als 14 Tage dauert oder mit besonderem von dem Beamten voraussehbaren Nachteil für den Dienst verbunden war oder der Beamte bereits früher einmal wegen unbefugter Abwesenheit vom Dienste disziplinarisch bestraft worden war. Er verliert für die Zeit einer solchen Abwesenheit den Anspruch auf seine Dienstbezüge. Der Beamte verliert den Anspruch auf seine Dienstbezüge auch für die Zeit, die er infolge Haft wegen eines strafgerichtlich zu ahndenden Tatbestandes dem Dienst fern war. Den zu seinem Haushalt gehörenden schuldlosen Angehörigen (§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1966) ist für die Zeit, für die die Bezüge entfallen, ein angemessener Unterhaltsbeitrag zu leisten; dem Beamten kann zur Vermeidung eines nicht wieder gutzumachenden Schadens ein solcher Unterhaltsbeitrag zuerkannt werden. Führt das Verfahren zu keiner Verurteilung, so sind die Bezüge unter Aufrechnung des geleisteten Unterhaltsbeitrages nachzuzahlen.

(3) Die Zeit des eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen und die Zeit des Fernbleibens vom Dienst infolge Haft wegen eines strafgerichtlich zu ahndenden Tatbestandes hemmen den Lauf der Dienstzeit. Sind die Dienstbezüge gemäß Abs. 2 nachzuzahlen, so erlischt auch rückwirkend die Hemmung des Laufes der Dienstzeit.

Art. I Z 14:
(§ 27 DO 1966)

§ 27. (1) Ist der Aufenthalt des unbefugt abwesenden Beamten unbekannt oder leistet er der Verladung zur Vernehmung im Disziplinarwege keine Folge, so ist er durch öffentliche Verlautbarung dienstlich aufzufordern, seinen Dienst anzutreten und ihm anzudrohen, daß er nach fruchtlosem Verlauf von sechs Wochen seit der ergangenen Aufforderung seines Dienstes verlustig erklärt werden.

(2) Diese Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Aufforderung.

(3) Tritt der Beamte innerhalb der Frist den Dienst an, so ist das Disziplinarverfahren durchzuführen, sonst ist er ohne Disziplinarverfahren zu entlassen.

strafgerichtlich zu ahndenden Verhaltens dem Dienst fern war. Auf die zu seinem Haushalt gehörenden schuldlosen Angehörigen (§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1966) ist für die Zeit, für die das Dienstinkommen entfällt, § 48 der Pensionsordnung 1966 anzuwenden. Dem Beamten kann zur Vermeidung eines nicht wieder gutzumachenden Schadens ein zur Vermeidung dieses Schadens angemessener Unterhaltsbeitrag zuerkannt werden. Dieser darf zusammen mit der Leistung an den anderen Ehegatten den Monatsbezug nicht übersteigen, auf den der Beamte jeweils Anspruch hätte. Führt das Verfahren zu keiner Verurteilung, so sind die Monatsbezüge unter Aufrechnung des Geleisteten nachzuzahlen.

(2) Die Zeit des eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen und die Zeit des Fernbleibens vom Dienst infolge Haft wegen eines strafgerichtlich zu ahndenden Verhaltens hemmen den Lauf der Dienstzeit. Sind die Monatsbezüge gemäß Abs. 1 nachzuzahlen, so erlischt auch rückwirkend die Hemmung des Laufes der Dienstzeit.

Art. I Z 14:
(§ 27 DO 1966)

§ 27. (1) Ist der Aufenthalt eines Beamten, von dem anzunehmen ist, daß er eigenmächtig und unentschuldigt vom Dienst fern ist, unbekannt oder leistet ein Beamter, von dem anzunehmen ist, daß er eigenmächtig und unentschuldigt vom Dienst fern ist, einer Verladung keine Folge, so ist er durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, seinen Dienst anzutreten; hierbei ist ihm bekanntzugeben, daß das Dienstverhältnis aufgelöst ist, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen seit der ergangenen Aufforderung den Dienst antritt.

(2) Diese Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Aufforderung.

(3) Tritt der Beamte innerhalb der Frist den Dienst nicht an, so ist das Dienstverhältnis aufgelöst.

Textgegenüberstellung

alt

neu

Art. I Z 15:
(§ 37a Abs. 3 DO 1966)

§ 37a. (1) (2)

(3) Die einmalige Entschädigung beträgt für jedes Jahr der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten (einschließlich der bedingt angerechneten Ruhegenussverdienstzeiten) 1. bei Räumung einer Dienstwohnung 1/35 2. bei Räumung einer Werkwohnung 1/70 der Bemessungsgrundlage. Die einmalige Entschädigung darf bei Räumung einer Dienstwohnung die Bemessungsgrundlage, bei Räumung einer Werkwohnung die halbe Bemessungsgrundlage, sowie in beiden Fällen den Betrag der Leistung gemäß Abs. 1 Z 2 nicht überschreiten.

(4) bis (7)

Art. I Z 16:
(§ 44 Abs. 3 DO 1966)

§ 44. (1) (2)

(3) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der im öffentlichen Interesse erteilt wird oder länger als ein Jahr dauert, bedarf der Zustimmung der gemeinderätlichen Personalkommission. Dasselbe gilt für die Verlängerung eines Karenzurlaubes, wenn die Gesamtdauer ein Jahr übersteigt.

Art. I Z 17:
(§ 49 Abs. 1 DO 1966)

§ 49. (1) Die Freiheit der Beamten, sich zum Schutze ihrer wirtschaftlichen und beruflichen Interessen zu Vereinigungen zusammenzuschließen, denen die Vertretung dieser Interessen gegenüber dem Dienstgeber obliegt (Koalitionsrecht), darf weder vom Vorgesetzten noch vom Beamten beeinträchtigt werden. Eine solche Beeinträchtigung erscheint als Dienstvergehen.

(2)

Art. I Z 15:
(§ 37a Abs. 3 DO 1966)

§ 37a. (1) (2)

(3) Die einmalige Entschädigung beträgt für jedes Jahr der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten 1. bei Räumung einer Dienstwohnung 1/35, 2. bei Räumung einer Werkwohnung 1/70 der Bemessungsgrundlage. Die einmalige Entschädigung darf bei Räumung einer Dienstwohnung die Bemessungsgrundlage, bei Räumung einer Werkwohnung die halbe Bemessungsgrundlage, sowie in beiden Fällen den Betrag der Leistung gemäß in Abs. 1 Z 2 nicht überschreiten.

(4) bis (7)

Art. I Z 16:
(§ 44 Abs. 3 DO 1966)

§ 44. (1) (2)

(3) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der im öffentlichen Interesse erteilt wird oder länger als zwei Jahre dauert, bedarf der Zustimmung der gemeinderätlichen Personalkommission. Dasselbe gilt für die Verlängerung eines Karenzurlaubes, wenn die Gesamtdauer zwei Jahre übersteigt.

Art. I Z 17:
(§ 49 Abs. 1 DO 1966)

§ 49. (1) Die Freiheit der Beamten, sich zum Schutze ihrer wirtschaftlichen und beruflichen Interessen zu Vereinigungen zusammenzuschließen, denen die Vertretung dieser Interessen gegenüber dem Dienstgeber obliegt (Koalitionsrecht), darf weder vom Vorgesetzten noch vom Beamten beeinträchtigt werden.

(2)

alt

neu

Art. I Z 18 bis 20:
(§ 52 DO 1966)

§ 52. (1)

(2) Der Beamte ist von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen.

- a) wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. b vorliegen.
 - b) wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat.
 - c) wenn er länger als ein Jahr lang dienstunfähig war, die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. b aber nicht vorliegen.
 - d) in Vollziehung eines auf Ruhestandsversetzung lautenden Disziplinarerkenntnisses.
 - e) auf Grund von Feststellungen gemäß § 11 Abs. 3.
 - f) wenn seine Dienstleistung durch Veränderung der Organisation des Dienstes oder durch bleibende Verringerung der Geschäfte entbehrlich wird und er nicht anderweitig angemessen beschäftigt werden kann.
- (3) Ein Anspruch auf eine Verfügung nach Abs. 1 besteht nicht während eines gegen den Beamten anhängigen Disziplinar- oder strafgerichtlichen Verfahrens.

(4)

(5) Eine Verfügung nach Abs. 2 lit. a bis c oder f ist erst zu treffen, wenn der Beamte innerhalb der ihm von der zuständigen Personaldienststelle gewährten Frist nicht um seine Versetzung in den Ruhestand angesucht hat.

(6)

(7) Die Ruhestandsversetzung wird auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission vom Stadtsenat verfügt; sie wird frühestens mit Ablauf des der Beschußfassung des Stadtsenates folgenden Monatsletzten wirksam.

Art. I Z 21:
(§ 54 Abs. 1 DO 1966)

§ 54. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst:

- a) durch Kündigung;
- b) durch Dienstentsagung;
- c) durch Entlassung;
- d) durch Tod.

(2)

Art. I Z 18 bis 20:
(§ 52 DO 1966)

§ 52. (1)

(2) Der Beamte ist von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen.

- a) wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. b vorliegen.
- b) wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- c) wenn er länger als ein Jahr dienstunfähig war, die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. b aber nicht vorliegen.
- d) wenn seine Dienstleistung durch Veränderung der Organisation des Dienstes oder durch bleibende Verringerung der Geschäfte entbehrlich wird und er nicht anderweitig angemessen beschäftigt werden kann.

(3) Der Beamte ist mit Ablauf des Monatsletzten, der dem Eintritt der Rechtskraft eines auf Versetzung in den Ruhestand lautenden Disziplinarerkenntnisses folgt, in den Ruhestand versetzt.

(4)

(5) Eine Verfügung nach Abs. 2 lit. a bis d ist erst zu treffen, wenn der Beamte innerhalb der ihm von der zuständigen Personaldienststelle gewährten Frist nicht um seine Versetzung in den Ruhestand angesucht hat.

(6)

(7) Die Versetzung in den Ruhestand gemäß Abs. 1 und 2 wird nach Vorberatung durch die gemeinderätliche Personalkommission vom Stadtsenat verfügt; sie wird frühestens mit Ablauf des der Beschußfassung des Stadtsenates folgenden Monatsletzten wirksam.

Art. I Z 21:
(§ 54 Abs. 1 DO 1966)

§ 54. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst:

- 1. von Gesetzes wegen (§ 27 Abs. 3)
- 2. durch Kündigung (§ 54a)
- 3. durch Dienstentsagung (§ 56)
- 4. durch Entlassung (§ 56a)
- 5. durch Tod.

(2)

alt

neu

Art. I Z 22:
(§ 56 Abs. 5 DO 1966)

§ 56. (1) bis (4)
(5) Dem weiblichen Beamten gebührt eine Abfertigung, wenn er
1. ein Kind geboren hat,
2. allein oder mit seinem Ehegatten ein Kind an Kindes Statt angenommen hat, oder
3. in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen hat, mit dem Kind im selben Haushalt lebt und es regelmäßig selbst pflegt, und er bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes, das im Zeitpunkt des Endes des Dienstverhältnisses noch lebt, dem Dienst entsagt. Die Abfertigung beträgt für jedes Jahr der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit das Einfache des Monatsbezuges. Dazu tritt
a) nach einer ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit von
1 Jahr das Einfache,
3 Jahren das Zweifache,
5 Jahren das Dreifache,
10 Jahren das Vierfache,
15 Jahren das Sechsfache,
20 Jahren das Neunfache,
25 Jahren das Zwölffache,
des Monatsbezuges;

b) der Teil des Überweisungsbetrages, der an die Stadt Wien für bedingt angerechnete Ruhegenüßvordienstzeiten gemäß § 308 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, geleistet wurde;
c) der Teil des besonderen Pensionsbeitrages, der vom Beamten für bedingt angerechnete Ruhegenüßvordienstzeiten entrichtet wurde.
Ist die so errechnete Abfertigung nicht um 20 vH höher als der sonst vom Dienstgeber nach § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu leistende Überweisungsbetrag, so ist sie auf diesen Betrag zu erhöhen. Der letzte Satz des § 55 Abs. 1 ist anzuwenden.

(6)

Art. I Z 22:
(§ 56 Abs. 5 DO 1966)

§ 56. (1) bis (4)
(5) Dem weiblichen Beamten gebührt eine Abfertigung, wenn er
1. ein Kind geboren hat,
2. allein oder mit seinem Ehegatten ein Kind an Kindes Statt angenommen hat, oder
3. in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen hat, mit dem Kind im selben Haushalt lebt und es regelmäßig selbst pflegt, und er bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes, das im Zeitpunkt des Endes des Dienstverhältnisses noch lebt, dem Dienst entsagt. Die Abfertigung beträgt für jedes Jahr der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit das Einfache des Monatsbezuges. Dazu tritt nach einer ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit von
1 Jahr das Einfache,
3 Jahren das Zweifache,
5 Jahren das Dreifache,
10 Jahren das Vierfache,
15 Jahren das Sechsfache,
20 Jahren das Neunfache,
25 Jahren das Zwölffache,
des Monatsbezuges.

Ist die so errechnete Abfertigung nicht um 20 vH höher als der sonst vom Dienstgeber nach § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu leistende Überweisungsbetrag, so ist sie auf diesen Betrag zu erhöhen. Der letzte Satz des § 55 Abs. 1 ist anzuwenden.

(6)

Textgegenüberstellung	
alt	neu
Art. I Z 23: (§ 56a lit. c DO 1966)	Art. I Z 23: (§ 56a lit. c DO 1966)
§ 56a. a) b)	§ 56a. a) b)
c) in den Fällen des § 11 Abs. 3 und des § 27 Abs. 3.	c) in den Fällen des § 11 Abs. 2.

Art. I Z 24 bis 26:

Die Neuordnung des Disziplinarrechtes bringt eine völlige Systemänderung gegenüber den geltenden disziplinarrechtlichen Bestimmungen mit sich, die einen unmittelbaren Vergleich in wesentlichen Belangen nicht zuläßt. Von einer Textgegenüberstellung wurde aus diesem Grund abgesehen und darf diesbezüglich auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen verwiesen werden.